Die Änderungen an dem alten Patentrecht durch das neue Patentgesetz vom 7. April 1891.

Inaugural-Dissertation,

welche

nebst den beigefügten Thesen

mit Genehmigung

der hohen juristischen Fakultät der Kgl. Universität Breslau

zur Erlangung der juristischen Doktorwürde

Mittwoch, den 28. Oktober 1903, vormittags 12 Uhr

in der Aula der Universität öffentlich verteidigen wird

Joseph Schlachcikowski,

Gerichtsreferendar

gegen die Herren Opponenten:

Gerichtsreferendar **Breslauer**

Doktorandus **Joseph Grabisch.**

Breslau.

Druck von Adolf Stenzel, vorm. Brehmer & Minuth.

1903.

Die Änderungen an dem alten Patentrecht durch das neue Patentgesetz vom 7. April 1891.

Inaugural-Dissertation,

welche

nebst den beigefügten Thesen

mit Genehmigung

der hohen juristischen Fakultät der Kgl. Universität Breslau

zur Erlangung der juristischen Doktorwürde

Mittwoch, den 28. Oktober 1903, vormittags 12 Uhr

in der Aula der Universität öffentlich verteidigen wird

Joseph Schlachcikowski,
Gerichtsreferendar

gegen die Herren Opponenten:

Gerichtsreferendar **Breslauer**

Doktorandus **Joseph Grabisch.**

Breslau.

Druck von Adolf Stenzel, vorm. Brehmer & Minuth.

1903.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41548201_0136

Die Änderungen an dem alten Patentrecht durch das neue Patentgesetz vom 7. April 1891.

Meiner lieben Schwester

Martha

gewidmet.

Inhaltsangabe.

A. Das Patentgesetz.

§ 1.

Seite

Die Umgestaltung des Patentamtes . . . . . 1—6

1. In den Abteilungen und in der Geschäftsverteilung. 2. Mitglieder. 3. Beschlüsse und Entscheidungen. 4. Mündlichkeit des Verfahrens. 5. Beratung und Abstimmung. 6. Befugnis des Präsidenten. 7. Ausfertigung der Patente.

§ 2.

Das Patenterteilungsverfahren . . . . . 6—15

1. Vorprüfung. a. Präzisierung des Anspruches. b. Der Vorbescheid. 2. Verfahren bis zum Aufgebot a. Die Auslegung. b. Die Aussetzung. c. Verbot des Nachdruckes ausgelegter Patentbeschreibungen. 3. Ladung und Anhören von Zeugen und Sachverständigen. 4. Der Einspruch. 5. Erteilung des Patentes. 6. Beschwerde.

§ 3.

Die Neuheit . . . . . 15—22

1. Geschichtliches. 2. Allgemeines Erfordernis der Neuheit nach dem Gesetz. 3. Frühere Versuche, den gesetzlichen Begriff weiter zu fassen. 4. Umgestaltung des Begriffes.

§ 4.

Inhalt und Umfang des Patentschutzes. Schutz der Erzeugnisse, wenn das Verfahren geschützt ist . 22—25

1. Alleinrecht des Patentinhabers. 2. Gebrauchsschutz auf den gewerblichen Schutz beschränkt. 3. Schutz des Erzeugnisses.

§ 5.

Abhängigkeits- und Zusatzpatente . . . . . 25—28

I. Abhängigkeitspatente. 1. Widerspruch zwischen Patentamt und Reichsgericht. 2. Vorschläge der Enquete — Regelung durch das Gesetz. II. Zusatzpatente. 1. Grundsatz unverändert beibehalten. 2. Nichtigkeit des Hauptpatentes zieht nicht Nichtigkeit des Zusatzpatentes nach sich. 3. Selbständigkeit der Zusatzpatente.

Seite

§ 6.

Die Nichtigkeitserklärung . . . . . 28—32
1. Grundsatz des alten Rechts. 2. Beseitigung durch das neue Gesetz. 3. Nichtigkeitsklage. 4. Verfahren bei der Nichtigkeitsklage. 5. Zeitliche Begrenzung der Nichtigkeitsklage. 6. Berufung gegen ergangene Entscheidungen.

§ 7.

Die Gebühren . . . . . 32—35

§ 8.

Die Verletzung des Patentes und das Patentstrafrecht 35—40
1. Antrag. 2. Begründung des Anspruches auf Entschädigung nach den Grundsätzen des B. G. B. oder des Strafrechts? 3. Änderungen in subjektiver Hinsicht. 4. Grundsatz des jetzigen Rechtes gegenüber dem alten Recht hinsichtlich der Strafbarkeit. 5. Zurücknahme des Antrages. 6. Änderung des Beweisverfahrens zu Gunsten der chemischen Industrie.

B. Das Gebrauchsmusterschutzgesetz.

§ 9.

Vergleich mit dem Gebrauchsmusterschutzgesetz . . 40—43
1. Unterschied zwischen Gebrauchsmuster und Patent im allgemeinen. 2. Im besonderen. 3. Übereinstimmungen. 4. Keine Aussetzung der Eintragung und Bekanntmachung auf eine bestimmte Zeit. 5. Eventualanmeldung. 6. Eintragung für Ausländer.

A. Das Patentgesetz.

§ 1.

Die Umgestaltung des Patentamtes.

Die Verwaltung des Patentrechtes untersteht dem Kaiserlichen Patentamt. Bis zum Gesetz von 1891 bestand die Organisation desselben aus sieben Abteilungen.[1]) Hiervon umfassten die sechs ersten Abteilungen das Erteilungsverfahren und die Verwaltung der erteilten Patente. Der siebenten war die Beschlussfassung und Entscheidung in dem Verfahren wegen Erklärung der Nichtigkeit und wegen Zurücknahme erteilter Patente vorbehalten.

Nach dem Gesetz von 1891 wurden für die Patentanmeldungen nur vier Abteilungen gebildet, welche die Bezeichnung „Anmeldeabteilung" führen.[2]) Dazu kommt eine weitere Abteilung für Anträge auf Erklärung der Nichtigkeit oder auf Zurücknahme der Patente und zwei Beschwerdeabteilungen.[3])

Während nach dem Gesetz von 1877 der Vorsitzende — Präsident — des Patentamtes die näheren Bestimmungen über die Geschäfte in den einzelnen Abteilungen traf[4]), bestimmt jetzt der Reichskanzler, für welche Gebiete der Technik eine jede Abteilung zuständig ist.[5]) Ebenso wurden die Abteilungen durch Verfügung des Präsidenten auf die Dauer

---

[1]) § 1 der Verordnung vom 18. Juni 1877.

[2]) § 1 der Verordnung vom 11. Juli 1891.

[3]) § 14 P. G. von 1891 und § 2 V. O. von 1891. Die Zahl der Anmeldeabteilungen, die im Jahre 1891 vier betrug, ist bis jetzt verdoppelt worden, sodass nun acht Anmeldeabteilungen mit je acht Mitgliedern bestehen: V. O. vom 5. Juni 1897, 6. Mai 1899 und 2. Mai 1900.

[4]) § 3 V. O. vom 18. Juni 1877.

[5]) § 5 Abs. 2 der Verordnung vom 11. Juli 1891.

eines Jahres oder für einen längeren Zeitraum gebildet. Die Bildung geschah alljährlich am 1. Juli.[6]) Durch Verfügung des Präsidenten wurde die Zusammensetzung der Abteilungen nach Ablauf der Zeit, für welche sie zunächst gebildet waren, gleichfalls unverändert beibehalten. Hierbei erfolgte auch die Zuweisung der Mitglieder an die einzelnen Abteilungen.

Da nach dem Gesetz von 1891 die Abteilungen zu einer ständigen Einrichtuug geworden sind, erfolgt nunmehr die Zuweisung der Mitglieder an die Abteilungen durch den Reichskanzler.[7]) Demgemäss führt nicht mehr das vom Präsidenten bestimmte geschäftsleitende Mitglied die Geschäfte[8]), sondern der Abteilungsvorsitzende trifft die für den Fortgang der Sachen erforderlichen Verfügungen.

Auch darin ist durch das Gesetz von 1891 eine Änderung getroffen, dass der Vorsitzende in der Anmeldeabteilung im Voraus ein Mitglied für die Vorprüfung und einen Berichterstatter für das Verfahren nach Erlass des Vorbescheides ernennt.[9]) Nach altem Gesetz war nur für jede Sache ein Berichterstatter bezeichnet, welchem allein oder unter Mitwirkung eines zweiten Mitgliedes die Prüfung der Sache oblag.[10]) Das Verfahren nach Erlass des Vorbescheides fehlte gänzlich. Eine völlige Umgestaltung erfuhr das Beschwerdeverfahren durch das Gesetz von 1891. So war für Beschwerden gegen den Beschluss einer der verschiedenen Abteilungen diejenige Abteilung zuständig, welche die demselben Gebiet der Technik angehörigen Sachen bearbeitete.[11]) Es war also die eine Abteilung zuständig bei Beschwerden gegen die Beschlüsse der anderen Abteilung. Für Beschwerden in dem Verfahren wegen Nichtigerklärung eines Patentes oder Zurücknahme desselben waren die beiden Abteilungen gemeinsam

---

[6]) Robolski, Theorie und Praxis des deutschen Patentrechtes. Berlin 1891. Seite 59.

[7]) § 5 Abs. 1 V. O. 1891.

[8]) § 6 V. O. 1877.

[9]) § 6 V. O. 1891.

[10]) § 7 V. O. 1877.

[11]) § 2 V. O. 1877.

zuständig, die nach § 1 V. O. 1877 über Patentgesuche zu beschliessen hatten, die demselben Gebiet der Technik wie das angefochtene Patent angehörten.

Nunmehr sind für Beschwerden gegen die Beschlüsse der Anmeldeabteilungen und der Nichtigkeitsabteilung zwei Abteilungen gebildet, welche die Bezeichnung „Beschwerdeabteilung“ führen und durch den Zusatz I und II unterschieden werden.[12]) Sie entscheiden in geschlossenen Kollegien und sind in der Hauptsache mit nebenamtlichen Mitgliedern besetzt.

Die Zuständigkeit der Beschwerdeabteilung I erstreckt sich auf Beschwerden gegen Beschlüsse der Anmeldeabteilung I und II, gleichzeitig auch auf Beschwerden gegen Beschlüsse der Nichtigkeitsabteilung.[13]) In den Rahmen der Beschwerdeabteilung II gehören die Beschwerden gegen Beschlüsse der Anmeldeabteilungen III und IV. Ausserdem sind die Beschwerdeabteilungen innerhalb ihres festgesetzten Geschäftskreises zuständig für die vom Patentamt abzugebenden Gutachten.

Um die Vereinigung juristischer und technischer Kräfte zu einem Gesamtorganismus und ihre Heranbildung zu gemeinschaftlicher Tätigkeit zu ermöglichen, hat das Gesetz von 1891 im Gegensatz zum Gesetz von 1877 an die Spitze der Organisation den Satz gestellt, dass das Patentamt sich nur aus rechtskundigen und technischen Mitgliedern zusammensetzen soll. Fortgefallen ist somit der Unterschied von ständigen und nichtständigen Mitgliedern.

Damit aber der Zweck einer einheitlichen Gesamtorganisation erreicht werde, hat das Gesetz von 1891 mit dem Grundsatz der Nebenamtlichkeit gebrochen, und es wurde als Grundlage für die erste Instanz festgestellt, dass in den Anmeldeabteilungen nur hauptamtlich technische Mitglieder mitwirken dürfen, die auf Lebenszeit berufen sind. Denn unter dem alten

---

[12]) § 2 V. O. 1891.

[13]) Die Beschwerdeabteilung I ist für Beschwerden gegen die Beschlüsse der Abteilungen VII und VIII ebenfalls zuständig, während die Beschwerdeabteilung II es für Beschwerden gegen die Beschlüsse der Abteilungen V und VI ist. Vergleiche V. O. von 1897, 1899, 1900.

Gesetz waren bis 1890 ständige technische Mitglieder nicht einberufen worden. Durch die vom neuen Gesetz getroffene Änderung ist ein unter dem alten Gesetz bestehender Missstand beseitigt, der darin sich zeigte, dass nämlich alle Mitglieder — Juristen wie Techniker, abgesehen vom Präsidenten — im Nebenamte tätig waren.[14])

Auch bezüglich der Anstellung ist eine Änderung eingetreten und zwar dahin, dass der Bundesrat jetzt das Recht hat, den Präsidenten in Vorschlag zu bringen, der dann mit den Mitgliedern vom Kaiser ernannt wird.[15]) Das Vorschlagsrecht des Bundesrates hinsichtlich der ständigen Mitglieder (§ 13 Ges. v. 1877) ist fortgefallen.

Eine grössere Änderung brachte das Gesetz von 1891 betreffs der technischen, früher nichtständigen Mitglieder. Ihre Anstellung erfolgt nach dem Gesetz von 1891 entweder auf Lebenszeit oder auf fünf Jahre (§ 13 P. G. v. 1891).

Wenn nun auch die technischen Mitglieder hauptamtlich auf Lebenszeit oder auf fünf Jahre berufen sind, so steht nach der Verordnung vom 11. Juli 1891 die Geschäftsleitung in den einzelnen Anmeldeabteilungen doch dem zum Vorsitz berufenen rechtskundigen Mitgliede zu. Es waren also sämtliche geschäftleitende Stellen in einer vollständig technischen Behörde in die Hände von Juristen gelegt. Fraglich konnte es nun allerdings sein, ob sich nicht daraus sachlich und organisatorisch für die Geschäftsleitung schwerwiegende Bedenken ergäben. Da indes auch die Juristen soviel technische Kenntnisse sich erwerben, um die ihnen vorgelegten technischen Fragen würdigen zu können, lag die Geschäftsleitung bis 1899 vollständig in ihren Händen. Erst durch Verordnung vom 25. Oktober 1899 (Reichsges.-Bl. Seite 661) wurde die ausschliessliche Leitungsgewalt der Juristen dahin eingeschränkt, dass der Vorsitz in den Anmeldeabteilungen einem rechts-

[14]) Vergleiche § 16 Abs. 1 des Reichsgesetzes betr. die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten vom 31. März 1873, wonach bereits vor Erlass des Patentgesetzes von 1877 die „ständige remuneratorische“ Nebenbeschäftigung der Reichsbeamten für unzulässig erklärt worden war.

[15]) § 13 P. G. von 1891.

kundigen oder technischen Mitgliede zu übertragen ist, und es steht nun in drei von acht Abteilungen je ein technisches Mitglied an der Spitze der Geschäftsleitung.

Was die Beschlüsse und Entscheidungen anlangt, so werden dieselben, da auch das Patentamt ganz besonders nach dem Gesetz von 1891 die Grundsätze der Zivilprozessordnung zur Anwendung bringt, nach vorangegangener mündlicher Verhandlung erlassen. Die Mündlichkeit des Verfahrens ist gegenüber dem Gesetz von 1877 insofern mehr hervorgetreten, als in den Anmeldeabteilungen zur Beratung und Abstimmung eine Sitzung anzuberaumen ist, wenn es sich um Beschlüsse über die Bekanntmachung der Anmeldung handelt, oder wenn Beschlüsse auf der Tagesordnung stehen, durch welche ein Einspruch oder die Anmeldung ganz oder teilweise zurückgewiesen wird.[16]) In gleicher Weise muss Beratung und Abstimmung in einer Sitzung erfolgen, wenn eine auf Grund des § 16 P. G. erhobene Beschwerde erledigt werden soll. Dasselbe gilt für die nach §§ 26, 29, 30 P. G. zu treffenden Entscheidungen der Beschwerdeabteilungen und der Nichtigkeitsabteilung.[17])

An diesen Entscheidungen müssen nun ausser dem Präsidenten und dem weiteren rechtskundigen Mitgliede die beiden für die Sache bestellten Berichterstatter und ein drittes von dem Präsidenten vorher bestimmtes technisches Mitglied teilnehmen.[18]) Durch die Hinzuziehung sowohl des rechtskundigen als auch des technischen Mitgliedes ist die Gewähr geboten, dass die Entscheidung unter Berücksichtigung sämtlicher Umstände, der rechtlichen and der technischen, erfolgt. Die Abstimmung geschieht abweichend von der früheren einfachen Stimmenmehrheit nach absoluter Mehrheit.[19]) Desgleichen ist eine Bestimmung darüber aufgenommen, dass bei Meinungsverschiedenheiten zwischen mehreren Abteilungen der Präsident die Entscheidung zu treffen hat. Ihm ist auch die Be-

[16]) § 7 V. O. 1891.
[17]) § 7 a. a. O.
[18]) § 7 Abs. 2 a. a. O.
[19]) § 8 Abs. 1 a. a. O.

fugnis zuerkannt, zur Herbeiführung einer gleichmässigen Behandlung der Geschäfte und der Beobachtung gleicher Grundsätze sämtliche Mitglieder zu Plenarversammlungen zu vereinigen und die Beratung des Plenums über die von ihm vorgelegten Fragen herbeizuführen.[20])

Eine Änderung von allerdings nur geringer Bedeutung liegt auch in der Umgestaltung für die Bezeichnung hinsichtlich der Ausfertigung von Beschlüssen und Entscheidungen. Das Gesetz von 1891 macht keinen Unterschied mehr zwischen einfacher Abteilung und Abteilung für Beschwerdeinstanzen. Sämtliche Ausfertigungen der Beschlüsse und Entscheidungen erhalten jetzt die Unterschrift „Kaiserliches Patentamt", woran sich die vorschriftsmässige Bezeichnung der Abteilung schliesst.

§ 2.
Das Patenterteilungsverfahren.

Schon nach dem Gesetz von 1877 war in Deutschland trotz Protestes des Vereins deutscher Ingenieure[1]) und anderer Interessenten zugunsten des sogenannten Vorprüfungsverfahrens entschieden worden. Hieran ist durch das neue Gesetz nichts geändert worden.[2]) Es unterliegt also nach wie vor

---

[20]) § 9 V. O. 1891.

[1]) Zur deutschen Patentgesetzgebung. Im Auftrage des Vereins deutscher Ingenieure ausgearbeitete Denkschrift. Osnabrück 1868, Seite 5 ff. Vergleiche: Pieper, der Erfinderschutz. Dresden 1873, Seite 216, 221. Kleinschrod, die internationale Patentgesetzgebung. Erlangen 1855, Seite 50. Ganz besonders Kleinschrod kann es nicht zugestanden werden, dass „aus der materiellen Prüfung für die Regierung eine Quelle von Willkür, Verlegenheiten, Irrtümern und vielfachen Unrechts" erwachsen muss. Abgesehen davon, dass es ausserordentlich einseitig ist, stets auf die angeblichen Mängel der Vorprüfung hinzuweisen, spricht doch gerade der Aufschwung der deutschen Industrie zugunsten des Vorprüfungsverfahrens. Ausserdem wird nur durch das Vorprüfungsverfahren eine richtige Feststellung der Patentansprüche durchgeführt.

[2]) Die Schwierigkeit, Stellung zu dieser weitaus bedeutendsten Frage des Patentrechts zu nehmen, erhellt am besten daraus, dass es heute bestrittener denn je ist, ob die Erteilung eines Patentes bezüglich der

die Erfindung bei ihrer Anmeldung einer materiellen Untersuchung und Entscheidung von der dazu berufenen Behörde auf ihre gesetzlichen Voraussetzungen. Die Untersuchung erstreckt sich insbesondere darauf, ob die Erfindung neu und gewerblich verwertbar erscheint. Bei Nichtvorhandensein dieser Voraussetzungen wird ein Patent nicht erteilt.

Gleichwohl hat es das Gesetz von 1891 auch in dieser Beziehung an wichtigen Änderungen nicht fehlen lassen. Während nämlich nach altem Gesetz der der Anmeldung zu Grunde liegende Antrag den Gegenstand, der durch das Patent geschützt werden sollte, genau bezeichnen musste, ist nunmehr die Bestimmung getroffen, dass am Schlusse der Patentbeschreibung dasjenige anzugeben ist, was der Patentsucher als

---

Neuheit und gewerblicher Vorwertbarkeit nach einer amtlichen Vorprüfung erfolgen soll, oder ob jede amtliche Untersuchung vor der Gewährung des Patentes zu unterbleiben hat. Interessantes bieten in dieser Beziehung die Verhandlungen des Londoner Kongresses von 1898. Vergleiche darüber J. v. Schütz im Gewerbl. Rechtsschutz III, Seite 321. Anschliessend an den Bericht bei Schütz gibt Kohler im Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen, Jahrgang 1900, No. 6, Seite 277 ff., eine gründliche Widerlegung der Gegner des Vorprüfungsverfahrens. Er führt unter anderem aus: „Die Vorprüfung soll eine staatliche Garantie dafür geben, dass hinter der Konzeption ein wirkliches Erfinderrecht steht, sie soll aber auch ausserdem dazu beitragen, die diesem Rechte zu Grunde liegende Erfindungsidee zu fassen, zu begrenzen, ihren Charakter zu bezeichnen und so ihren Eintritt in die Welt zu erleichtern; sie soll durch Klärung der technischen Sachlage dazu verhelfen, dass die Erfindung sich weiter bildet und die Grundlage von Verbesserungen wird.“ Dagegen lässt sich nichts einwenden. Eine treffliche Kritik des Anmelde- und des Vorprüfungsverfahrens gab schon Klostermann, Busch Archiv, 35. Band, Seite 55 ff., und Mittler jun., Beiträge zur Theorie des Patentrechts. Berlin 1894, Seite 104 ff. Der Verfasser überlässt die Entscheidung über das eine oder das andere Verfahren künftiger Erfahrung. Wenn aber der Verfasser am Schlusse seiner Untersuchung (Seite 146 a. a. O.) in der zeitlichen Beschränkung der Nichtigkeitsklage eines gewissen Argwohnes nur sehr schwer Herr zu werden glaubt, dass eine Gesetzgebung, die sich für das Vorprüfungsverfahren entschieden hat, selbst den Wert der vorläufigen Untersuchung anzweifelt, so verkennt er offenbar den Vorteil, den gerade die zeitliche Begrenzung der Nichtigkeitsklage für den Patentinhaber hat. (Vergleiche unten Seite 28 ff.)

patentfähig unter Schutz gestellt haben will.[3]) Es ist somit, was früher nicht der Fall war und erst durch Verfügung des Patentamtes vom 11. Juli 1877[4]) ins Leben getreten ist, eine Präzisierung des Patentanspruches gefordert.

Was die formelle Prüfung der Anmeldung (§ 21 P. G.) betrifft, so liegt insofern eine Änderung des alten Gesetzes vor, als früher eine eingehende Patentanmeldung vorerst dem technischen Hilfsarbeiter überwiesen wurde, der dieselbe mit Bemerkungen versehen dem Referenten übergab, worauf dieser sie dann in Vortrag brachte. Nach § 21 unterliegt jetzt jede Anmeldung der Vorprüfung durch ein Mitglied der Anmeldeabteilung. Dieses fordert den Patentsucher durch Vorbescheid auf, sofern den vorgeschriebenen Anforderungen nicht Genüge geschehen ist, den Mangel innerhalb einer bestimmten Frist zu beseitigen. Diese wichtige Neuerung hat in den ersten Jahren nach dem Inkrafttreten des Gesetzes von 1891 häufig zur Folge gehabt, dass Anmeldungen mangels Einhaltung der Frist wider den Willen des Anmelders als zurückgenommen gelten mussten, zumal ein Rechtsbehelf im Gesetz nicht vorgesehen ist. In dem Vorbescheide liegt zweifelsohne die einzige und regelmässige Möglichkeit, durch die der Vorprüfer mit dem Anmelder zu verhandeln hatte. Unstreitig führte aber eine derartige Auslegung des Gesetzes zu unbilliger Härte gegen den Patentsucher.

Daher hat das Patentamt in seiner Praxis[5]), da eine Auslegung des Gesetzes in diesem Sinne nicht durchaus notwendig erscheint, den Vorbescheid auf diejenigen Fälle beschränkt, in denen nach dem Ergebnis der Vorprüfung oder der Vorverhandlungen mit dem Anmelder die Zurückweisung der Anmeldung in Aussicht zu nehmen ist. Ergibt demnach die Vorprüfung, dass eine nach §§ 1, 2, 3 Abs. 1 patentfähige Erfindung nicht vorliegt, so wird die Anmeldung nicht sofort zurückgewiesen, vielmehr wird der Patentsucher unter Angabe

---

[3]) § 20 P. G. von 1891.

[4]) Robolski, Theorie, Seite 76.

[5]) Die Geschäftsleitung des Kaiserlichen Patentamtes, Ergänzungsband. Berlin 1902, Seite 179.

der Gründe aufgefordert, sich innerhalb einer bestimmten Frist zu erklären. Erst Ablauf der Frist ohne Erklärung gilt als Zurücknahme der Anmeldung (§ 21 Abs. 4). In diesem Falle ergeht dann eine Entscheidung im ablehnenden Sinne und zwar in der Form des Vorbescheides, um dem Patentsucher die Möglichkeit zu lassen, entweder sich bei der Entscheidung zu beruhigen oder derselben widersprechend ein anderes Verfahren herbeizuführen.

Führt aber nach dem Ergebnis der Vorprüfung eine Anmeldung möglicherweise zur Erteilung des Patentes, so wird mit dem Anmelder im Wege einfacher Verfügung weiter verhandelt, die nicht als „Vorbescheid" bezeichnet wird und die im Falle der Fristversäumung nicht die gefährliche Rechtsvermutung der Zurücknahme der Anmeldung zur Folge hat. Jede Erklärung auf den Vorbescheid muss nämlich als ein Widerspruch gegen denselben angesehen werden[6]), der gemäss § 21 Abs. 4 ein weiteres Verfahren vor den Anmeldeabteilungen verursachen muss. Erfolgt eine Äusserung, so fasst die Anmeldeabteilung demnächst Beschluss.

Hinsichtlich der materiellen Seite der Prüfung[7]) ist eine wesentliche Änderung nicht eingetreten gegenüber den Vorschriften des Gesetzes von 1877, wenn davon abgesehen wird, dass die Zurückweisung durch Beschluss erfolgen muss. An diesem Beschlusse darf sich das Mitglied, welches den Vorbescheid erlassen hat, nicht beteiligen.[8]) Bei dieser Beschlussfassung muss in die Erwägung sämtlicher Umstände eingetreten werden. Stellt sich dabei heraus, dass die Zurückweisung auf Grund von Umständen erfolgen soll, die nicht Gegenstand des Vorbescheides an den Patentsucher waren, so muss dieser vor Erlass des Beschlusses Gelegenheit zur Äusserung innerhalb einer bestimmten Frist erhalten.

Das Verfahren bis zum Aufgebot ist mit geringer Abweichung das gleiche geblieben. Auch jetzt noch ist es das

[6]) Robolski, Das Patentgesetz vom 7. April 1891. Berlin 1901. 2. Auflage, Seite 67.

[7]) § 22 P. G.

[8]) § 22 Abs. 1 P. G.

sicherste Mittel festzustellen, ob die angemeldete Erfindung wirklich neu und ob sie bereits anderweit bekannt war und Anwendung gefunden hat. Denn das Aufgebot geschieht im Interesse aller derjenigen, welche Kenntnis von dem Gegenstande besitzen und ein Interesse an der Entscheidung haben.[9])

Das neue Gesetz trifft jedoch betreffs der Auslage der Anmeldung mit sämtlichen Belägen zu jedermanns Einsicht gegenüber dem Gesetz von 1877 dadurch eine Erweiterung, dass es gestattet — und zwar sollte es kaiserlicher Verordnung vorbehalten bleiben —, die Auslegung auch ausserhalb Berlins vorzunehmen[10]), während das alte Gesetz die Auslegung nur beim Patentamt selbst vorschrieb. Von dieser Ermächtigung ist indes bisher noch kein Gebrauch gemacht worden.[11]) Sie verfolgte offenbar den Zweck, eine möglichst rasche Verbreitung der Erfindung in Interessentenkreisen herbeizuführen.

Ausschliesslich den Interessen der Patentsucher kommt das Gesetz mit der Bestimmung entgegen, dass die Bekanntmachung der Anmeldung auf Antrag des Patentsuchers auf die Dauer von höchstens sechs Monaten vom Tage des Beschlusses über die Bekanntmachung an gerechnet, ausgesetzt werden kann. Diese Aussetzung darf auf die Dauer von drei Monaten nicht versagt werden. Sieht doch oft der Erfinder mit der Bekanntmachung ein Geheimnis preisgegeben, dessen Verwendung ihm noch in anderer Weise gelingen kann.

Denn auf Grund des Gesetzes (§ 19 Abs. 4) veröffentlicht das Patentamt die Anmeldung d. h. die Beschreibungen und Zeichnungen. Dadurch aber, dass die Erfindung an die Öffentlichkeit gelangt, geht der Patentsucher des Erfindungsschutzes verlustig, solange ein Patent noch nicht erteilt ist.

---

[9]) Vergleiche über das Aufgebotsverfahren, das von: Klostermann, die Patentgesetzgebung aller Länder, Berlin 1869, Seite XXII ff., ebenso das in der 2. Auflage 1876, Seite 14, Gesagte.

[10]) §§ 17, 23 Abs. 3 Satz 2 P. G., vergleiche V. O. vom 11. Juli 1891, § 16.

[11]) Robolski, Patentrecht, Seite 72 und Damme in Gruchots Beiträgen, 46. Jahrgang (1902), Seite 605.

Mit der Veröffentlichung ist ihm natürlich entweder die Möglichkeit genommen, in anderen Ländern überhaupt ein Patent auf seine Erfindung zu erhalten, oder es besteht für ihn nicht mehr die Sicherheit, dass dasselbe unanfechtbar ist. Infolge der Veröffentlichung erhalten ferner weitere Kreise von seiner Erfindung Kenntnis, deren Ausbeutung ihm wenigstens unter dem Schutze des Betriebsgeheimnisses bei einer Nichtveröffentlichung allein vorbehalten war.[12])

Wenn aber die mit der Beratung des Entwurfes des Gesetzes von 1877 betraute Reichstagskommission[13]) einen Antrag auf Aussetzung der Bekanntmachung mit der Begründung abgelehnt hat, dass dieselbe die Einreichung unfertiger Patentgesuche fördern müsse und dass die aus den patentrechtlichen Bestimmungen der einzelnen Staaten hervorgehenden Schwierigkeiten bei der Erlangung der Patentrechte in mehreren Staaten nur durch internationale Verträge oder durch ein internationales Patentrecht zu beheben sei, so ist doch schon das Patentamt vor Zustandekommen des neuen Gesetzes in seiner Praxis soweit gegangen, auch ohne ausdrückliche Genehmigung des Gesetzes in geeigneten Fällen den Patentsuchern auf ihren Antrag die Aussetzung der Bekanntmachung auf kurze Zeit zu gestatten.[14])

So hat schon die Enquete im Jahre 1886[15]) die Frage: „Soll das Patentamt befugt sein, auf Antrag des Patentsuchers die öffentliche Bekanntmachung um eine längere Zeit nach der Anmeldung hinauszuschieben", in bejahendem Sinne entschieden. Dass die Gesetzgebungskommission von 1891 dieser Frage gleichfalls näher getreten ist und sie in gleicher Weise beantwortet hat, kann im Interesse der Patentsucher nur begrüsst werden.

Hat auch das Reichsgesetz vom 19. Juni 1901 — betreffend das Urheberrecht an Werken der Litteratur und Ton-

[12]) Vergleiche Entscheidungen des Reichs-Oberhandelsgerichts, 25. Band, Seite 77.

[13]) Bericht Seite 32.

[14]) Robolski, Theorie, Seite 89.

[15]) Stenographischer Bericht, Seite 129.

kunst — für eine ausgelegte Beschreibung der Erfindung, einer Ausarbeitung technischen Inhalts, den Nachdruck als unzulässig erklärt[16]), so ist hierfür zwar kein Grund abzusehen[17]), der Verbreitung der Erfindung aber dürften damit keine Schwierigkeiten bereitet werden. Verkennen lässt sich allerdings nicht, dass die Neuheit für diejenigen Rechtsgebiete im Falle einer erfolgten Auslegung an sich verloren geht, die in der Auslegung ein Patenthindernis anerkennen.

Eine Änderung von hervorragender Bedeutung hat das Gesetz von 1891 weiter dadurch getroffen, dass im Gegensatz zum alten Gesetz bei der Vorprüfung und im Verfahren vor der Anmeldeabteilung die Ladung und Anhörung der Beteiligten, die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen, sowie die Vornahme sonstiger zur Aufklärung der Sache erforderlichen Ermittelungen jederzeit erfolgen kann.[18]) Dadurch ist im Verein mit der zeitlichen Beschränkung der Nichtigkeitsklage (siehe unten Seite 30 ff) auch ohne Aufhebung des Nachdruckverbots der Patentbeschreibungen ganz

---

[16]) §§ 1 Ziffer 3, 18 Abs. 2, R. G. vom 19. Juni 1901.

[17]) Die Erfindung wird Gemeingut. Ihrer Verbreitung sollte daher nichts im Wege stehen. Aus diesem Grunde müsste, da die Beschreibung der Patentanmeldung nach Form und Inhalt die Voraussetzungen eines Schriftwerks im Sinne des § 1 (R. G. vom 19. Juni 1901) nicht erfüllt, dem Anmelder der Schutz des Urheberrechts versagt werden, denn den Schutz des Urheberrechts geniesst nur das Erzeugnis der geistigen Kraft eines Menschen — so zutreffend Damme in Gruchots Beiträgen, 46. Jahrgang, Seite 615. — Die Beschreibung ist nur Form, ein Mittel des Erfinders, um sich bezüglich seines Geisteserzeugnisses mit der Mitwelt zu verständigen. Nur die den Erzeugnissen gegebene Form, welche einer Wiederholung fähig ist und dadurch Gegenstand der vermögensrechtlichen Nutzung wird, hat Anspruch auf Schutz durch das Urheberrecht. So Klostermann, Busch Archiv, 35. Band, Seite 12, auch Kohler, Handbuch des Patentrechts, Mannheim 1900/01, Seite 748, scheint nach wie vor entgegen der herrschenden Meinung der Ansicht zu sein, dass die Anmeldung nicht unter dem Schutze des Urheberrechts stehe. Anderer Ansicht Robolski, Patentrecht, Seite 72; mit ihm stimmt überein: Seligsohn, Patentgesetz und Gesetz betr. den Schutz von Gebrauchsmustern. 2. Auflage. Berlin 1901. Seite 270.

[18]) § 25 P. G.

entschieden eine förmlichere Gestaltung des Prüfungsverfahrens herbeigeführt worden.

Der Fall des Einspruches ist auch für das neue Gesetz von Bedeutung geblieben, und es ist nur hinsichtlich der Fassung eine Änderung eingetreten. Nach dem Gesetz von 1877 war die Einspruchsfrist auf acht Wochen bemessen, während nach dem Gesetz von 1891 an deren Stelle eine solche von zwei Monaten getreten ist.[19]) Dazu kommt noch, dass nach dem neuen Gesetz innerhalb der Einspruchsfrist, also bereits vor der Erteilung[20]) des Patentes die erste Jahresgebühr zu zahlen ist. Diese Umgestaltung gegenüber dem alten Gesetz hat dann die weitere Folge, dass bei nicht erfolgter Einzahlung binnen dieser Frist die Anmeldung als zurückgenommen gilt.[21])

Zur Einlegung des Einspruches war wie bei der Nichtigkeitsklage in allen Fällen keine besondere Sachlegitimation erforderlich, das neue Gesetz schreibt jedoch im Falle des § 3 Abs. 2 vor, dass nur der Verletzte zum Einspruch sachlich legitimiert sei (§ 24 Abs. 2 P. G.). Die zunächst liegende Frage dürfte nun die sein, wann liegt überhaupt ein Einspruch im gesetzlichen Sinne vor? Darf insbesondere dann von einem Einspruche gesprochen werden, wenn nur die Rechtsgründe angegeben sind, auf die der Einspruch nach § 24 Abs. 2 P. G. sich stützen soll, nicht aber die Tatsachen, durch welche der Rechtsgrund erfüllt wird. Die Gründe im Sinne des § 24 a. a. O. bildet selbstverständlich den Inbegriff derjenigen Tatsachen, die der Einsprechende als der Patentierung hinderlich erachtet. Ermangelt der Einspruch dieser Tatsachen, so muss er als unzulässig verworfen werden.

Dürfte sich auch eine nicht unerhebliche Einschränkung der Einsprüche daraus ergeben, so wäre es gleichwohl angebracht gewesen, neben der Beschwerdegebühr und der Gebühr für die Nichtigkeitsklage vor der Beweiserhebung einen

---

[19]) § 24 P. G.
[20]) § 8 P. G.
[21]) § 24 Abs. 1 P. G.

Kostenvorschuss vom Einsprechenden zu verlangen. Das Gesetz hat allerdings keine Vorschrift darüber gegeben, dass die Kosten des Einspruchsverfahrens in dem Beschlusse über die Erteilung des Patentes besonders verteilt werden sollen. Immerhin könnten dem Einsprechenden, dessen Antrag auf Zurückweisung nicht durchgedrungen ist, die Kosten des fruchtlosen Einspruches auferlegt werden; jedenfalls dann, wenn der Einspruch arglistig oder leichtfertig eingelegt worden ist.[22])

Sobald nun sämtliche Vorbedingungen erfüllt sind, die zur Erteilung des Patentes erforderlich waren, ergeht mit Ablauf der Frist ein Beschluss über Erteilung des Patentes, der ebenfalls in einer Sitzung auf erstatteten Bericht mit darauf folgender Beratung gefasst wird.[23]) Nur hat das Gesetz auch hier eine Änderung dahin getroffen, dass dasjenige Mitglied, das den Vorbescheid (§ 21) erlassen hat, an der Beschlussfassung nicht teilnehmen darf. Da bereits im Verfahren bei der Vorprüfung und vor der Anmeldeabteilung die Beteiligten gehört, Zeugen und Sachverständigen vernommen werden können, so erübrigt sich eine derartige Bestimmung vor der Beschlussfassung.

Betreffs der Beschwerde gegen den Beschluss über Zurückweisung der Anmeldung sowie gegen den über die Erteilung des Patentes ist, was Frist und Kosten anlangt, eine Änderung nicht eingetreten. Jedoch in einem wesentlichen Punkte ist das Beschwerdeverfahren durch das Gesetz von 1891 geändert. Mündliche Verhandlungen waren früher freigestellt. Jetzt besteht ein Zwang dazu, falls ein Antrag vorliegt, und der Antragsteller nicht schon in erster Instanz geladen war. Aber selbst, wenn dies geschehen ist, werden von der Praxis Ladungen vor die Beschwerdeabteilungen der Regel nach nicht abgelehnt werden können. Ein Recht auf Ladung und Anhörung gemäss § 26 Abs. 3 P. G. wird aller-

[22]) Ähnlich schon Kohler, Deutsches Patentrecht, systematisch bearbeitet unter vergleichender Berücksichtigung des französischen Patentrechts, Mannheim und Strassburg 1878, Seite 358, und Klostermann, Das Patentgesetz für das deutsche Reich, Berlin 1877, Seite 238.

[23]) Laband, Staatsrecht des deutschen Reiches. 2. Band, Seite 481 ff.

dings dann nicht mehr anzuerkennen sein, wenn bereits Beratung und Beschlussfassung stattgefunden hat. Das Entgegenkommen des Gesetzes hat seinen Grund darin, weil die Anhörung das vorzüglichste Mittel ist, Unklarheiten zu erforschen. Hier greift das richterliche Fragerecht ein, das gegenüber ungenügenden Erklärungen als Fragepflicht geübt wird. Die mündliche Verhandlung ist nach den Grundsätzen des neuen Patentgesetzes die Regel in allen wichtigen Sachen.

Auch nach neuem Gesetz wird sich die Prüfung in tatsächlicher und rechtlicher Beziehung darauf erstrecken, ob die Zurückweisung der Anmeldung zu Unrecht erfolgt ist, die Erteilung des Patentes zu Recht stattgefunden hat. Die Beschwerdeinstanz ist von Amtswegen befugt, über die Statthaftigkeit der Beschwerde ohne mündliche Verhandlung zu befinden, oder wenn sie als verspätet eingelegt worden ist, sie als unzulässig zu verwerfen.[24])

Für den Fall eines günstigen Ausganges des Beschwerdeverfahrens hat das Gesetz von 1891 insofern eine Neuerung gebracht, als jetzt d. h. das Patentamt kann bestimmen und zwar nach freiem Ermessen, dass dem Beteiligten, dessen Beschwerde als gerechtfertigt anzusehen ist, die Gebühr zurückgewährt wird.[25]) Nach dem alten Gesetz erfolgte niemals, mochte der Ausgang was immer für einer sein, die Rückzahlung entrichteter Gebühren.

§ 3.
Die Neuheit.

Der Angelpunkt des ganzen Patentrechts ruht zweifelsohne auf dem Begriffe der Neuheit und der Erfindung, so zwar, dass beide Begriffe als ein einheitliches Erfordernis bei jedem Gegenstande der Patentanmeldung in Betracht kommen müssen. Denn Patente werden nur erteilt für neue Erfindungen (§ 1 Abs. 1 beider Fassungen P. G.). Für sich

[24]) § 18 Abs. 2 P. G.
[25]) § 26 Abs. 5 P. G.

betrachtet würde freilich der Begriff der Neuheit das Erfordernis objektiver Neuheit darstellen. Beide Begriffe lassen sich indes nicht so von einander trennen, dass sich die Prüfung erst auf das eine, dann auf das andere Merkmal erstrecken kann. Die Frage wird vielmehr stets so lauten müssen: Hat die Anmeldung eine neue Erfindung zum Gegenstande. Die Prüfung des objektiven „Unbekanntseins“ und des „Andersseins“ erfolgt uno actu.[1])

Zwar hat es nicht an Versuchen gefehlt, beide Begriffe zu trennen, jeden für sich zu untersuchen, dem Ergebnis der Untersuchung einen festen Inhalt zu geben und diesen dann in Form einer Definition dem Gesetze zu Grunde zu legen. Es müssen aber alle Versuche, die bisher gemacht worden sind, die Begriffe zu definieren, so sehr sie auch für gewisse Fälle zutreffen mögen, als misslungen bezeichnet werden.

So ist mit mehr oder weniger Abweichungen behauptet worden:

„Die gewerblichen Erfindungen haben die Aufsuchung neuer Mittel zur Befriedigung materieller Lebensbedürfnisse zum Gegenstande“[2]),

oder: „Erfindung ist Entdeckung einer vorher nicht bekannten Tatsache, dass durch eine konkrete technische Einwirkung auf einen Stoff der Aussenwelt (Natur) ein der Wiederholung an sich unterziehbarer Erfolg erzielt wird, oder Entdeckung (Kennenlernen) der vorher noch nicht bekannten Tatsache, dass durch eine konkrete technische Verwendung eines Naturstoffes oder Naturgesetzes ein an sich wiederholbarer Erfolg erzielt wird“[3]),

oder: „Erfindung ist die Schaffung und Hervorbringung eines neuen bisher nicht vorhanden gewesenen Gegenstandes oder Produktionsmittels zu materiellen Gebrauchszwecken“[4]),

---

[1]) Robolski, Theorie, Seite 27.

[2]) Klostermann, Die Patentgesetzgebung. 2. Auflage, Seite 16.

[3]) Gareis, Das deutsche Patentgesetz. Berlin 1877. Seite 27 f.

[4]) Dambach, Das Patentgesetz für das deutsche Reich. Berlin 1877. Seite 2.

oder: „Als patentfähige Erfindung wird jede Lösung eines technischen Problems verstanden, die nach ihrem technologischen Begriffe neu und nach der Art ihrer Verwirklichung in mindestens einer Ausführungsform vollständig dargelegt ist“[5]),

oder: „Erfinden ist das Hervorbringen neuer technischer Effekte durch Zusammensetzung und Verwertung von Naturkräften“[6]).

Keine Definition, von denen nur die hauptsächlichsten hier Platz gefunden haben, kann bei der allgemeinen Fassung befriedigen. Die in denselben gezeichneten Merkmale sind entweder bereits im Gesetz enthalten oder unstreitig anerkannte Grundsätze, deren Zusammenstellung die Begriffsbestimmung von „Erfindung“ nicht fördert. Denn die Definition: Erfindung ist Schaffung und Hervorbringung eines bisher nicht vorhandenen Gegenstandes u. s. w. (Dambach) ist so umfassend, dass darunter alles z. B. Gegenstände des täglichen Gebrauches verstanden sein könnten. Was soll hinwieder mit der „Entdeckung einer vorher nicht bekannten Tatsache (Gareis)“ gemeint sein? Andererseits enthalten die Definitionen (Robolski, Hartig) Begriffe, die sofort wieder definiert werden müssen. Das gilt auch von jener Definition, welche die Erfindung als:

„eine auf einer Kombination der Naturkräfte beruhende eigenartige Schöpfung des Menschengeistes zur Erreichung eines bestimmten Resultates“[7]) erklärt.

Am nächsten kommt dem Wesen der Erfindung, wenn man darunter versteht, „die Herstellung einer neuen Art oder die neue Art der Herstellung von Gebrauchsgegenständen.“[8]) Jedenfalls ist dieselbe zutreffender als die neueste Begriffsbestimmung des Reichsgerichts. Danach soll sich die Erfindung als das Erzeugnis einer über das Durchschnittsmass

[5]) Hartig, Bericht der Enquete-Kommission, Seite 4.
[6]) Robolski, Theorie, Seite 21.
[7]) Kohler, Patentrecht, Seite 32.
[8]) Dr. Quenstedt im Patentblatt 1880, Seite 61.

gewerblichen Könnens hinausgehenden Arbeit darstellen und hiernach von Fall zu Fall entschieden werden.[9])

Von den angeführten Definitionen versuchen einige die Tätigkeit, andere das Erzeugnis des Erfinders zu bestimmen. Dass bei diesen zum teil vollständig von einander abweichenden Erklärungen „von Erfindung" das Verlangen berechtigt war, eine Begriffsbestimmung in das Gesetz selbst aufzunehmen, ist begreiflich.[10]) Mit gutem Grunde hat indes das Gesetz von der Aufnahme einer Begriffsbestimmung von „Erfindung" Abstand genommen. Denn die Regeln über Neuheit, Erfindung und Patentfähigkeit entziehen sich der gesetzlichen Definition[11]) und dienen auch nicht den Zwecken des Patentschutzes. Eine Definition von Erfindung wird dann erst möglich sein, wenn eine Menge von Fällen eine gleichartige Beurteilung erfahren hat, die als Richtschnur in denselben oder verwandten Fällen dienen kann.[12]) Ob das aber zur Zeit schon möglich ist, kann nicht im Rahmen und vom Standpunkt dieser Untersuchung aus beurteilt werden.

Was von der Erfindung gilt, trifft in gleicher Weise auch von der Neuheit zu. Daher kann es nicht als zutreffend angesehen werden, wenn der gesetzliche Neuheitsbegriff dahin umgrenzt werden soll, dass „unter ihn alles fallen solle, was der inländischen Industrie in weiteren Kreisen bis nun unzugänglich war", dass „jener technische Effekt als neu" bezeichnet werden muss, welcher auf dem der Herrschaft der Gesetzgebung unterworfenen Gebiete „der allgemeinen Ausnutzung bis nun verschlossen blieb".[13]) Richtig ist allerdings, dass eine Erfindung als neu gelten kann, wenn sie niemandem

---

[9]) Bei Weber, Die deutsche Patentgesetzgebung und ihre Reform. Berlin 1890. Seite 2.

[10]) Vergleiche die Vorschläge des Vereins deutscher Ingenieure bei Nolte. Die Reform des deutschen Patentrechts. Tübingen 1890, Seite 60 ff. und Weber, a. a. O., Seite 2 ff.

[11]) Klostermann, Busch Archiv, 35. Band, Seite 66 ff.

[12]) Klostermann, a. a. O. Nolte, a. a. O., Seite 79. Weber, a. a. O., Seite 6.

[13]) Mittler jun., Beiträge zur Theorie des Patentrechts. Berlin 1894. Seite 34.

vorher bekannt war.[14]) Allein die Neuheit ist nach den Verhältnissen der menschlichen Gesellschaft zu beurteilen. Da aber zugegeben werden muss, dass die Verhältnisse der menschlichen Gesellschaft einem fortwährenden Wandel unterliegen, so wird ebenfalls dieses Wandels wegen auch der Neuheitsbegriff ein wandelnder sein und es kann deshalb von einem absolut gültigen Neuheitsbegriff niemals die Rede sein. Das Gesetz selbst hat keinen feststehenden Neuheitsbegriff aufgenommen, sondern es der Wissenschaft und der Rechtsprechung weiterhin überlassen, festzustellen, wann im einzelnen Falle einem Gegenstand die Bezeichnung „neue Erfindung" zukommt.

An diesem bereits vom alten Gesetz zur Anwendung gebrachten Grundsatz hat das Gesetz von 1891 nichts geändert. Auch jetzt spricht das Gesetz nur davon, wann eine Erfindung nach dem Gesetze nicht als neu zu gelten hat. Sie gilt dann nicht als neu, wenn sie:

a. zur Zeit der auf Grund des Patentgesetzes erfolgten Anmeldung in öffentlichen Druckschriften bereits beschrieben ist.

b. Im Inlande bereits öffentlich benutzt ist.[15])

In beiden Fällen muss die Benutzung durch andere Sachverständige möglich erscheinen. Bestritten war nun nach dem alten Gesetz die Frage und dürfte durch die Praxis des Patentamtes und des Reichsgerichtes nicht völlig gelöst sein, nämlich die Frage, ob in diesen beiden gesetzlich bestimmten Fällen allein eine Erfindung den Anspruch auf Neuheit nicht hat. Aus dem Gesetze darf dies zunächst, wie es früher treffend begründet wurde[16]), nicht gefolgert werden. Alles

[14]) Kohler, Patentrecht, Seite 34.

[15]) § 2 P. G.

[16]) Gareis, Das Patentgesetz, Seite 58. Gareis selbst ist der Ansicht, dass es wenig zweckentsprechend wäre, wenn das Gesetz dem Patentamt eine Definition von „Erfindung" oder von „gewerblicher Verwertbarkeit" vorschreiben wollte. Dambach, Seite 11, hält es für zweifelhaft, ob das Gesetz exemplifiziere oder definiere, glaubt aber nach der Entstehungsgeschichte des Gesetzes das Letztere annehmen zu müssen. Ihm folgt:

spricht jedoch dafür, dass § 2 definiere, nicht exemplifiziere, wie das Reichsgericht und das Patentamt bereits nach dem alten Gesetz stets die Frage beantwortet hat.[17]) Auch nach dem Gesetz von 1891 wird man sich an diese Entscheidungen halten müssen.

Wenn auch an dem Wesen des Neuheitsbegriffes nichts geändert ist, so trat doch insofern eine Neuerung ein, als der Charakter einer im Ausland erscheinenden Druckschrift umgestaltet wurde und der Inhalt einer fast in Vergessenheit geratenen Beschreibung einer Erfindung unschädlich für den Neuheitsbegriff sein soll.

Im Jahre 1876 und noch 1886 haben allerdings die Vorschläge einer Erfindung auch dann noch patentrechtlichen Schutz zu gewähren, wenn eine frühere Beschreibung derselben fünfzig Jahre rückwärts liege, die Zustimmung der Sachverständigen nicht gefunden und wurden deshalb verworfen.[18]) An sich wäre der hierdurch entstehende Nachteil nicht so bedeutend. Weit tiefer griff aber der Missstand in die Rechte der Patentsucher ein, weil nämlich nach dem Gesetz von 1877 eine im Ausland erscheinende Druckschrift vom Augenblicke ihrer Ausgabe im Auslande an als öffentliche angesehen wurde. Der Versuch des Entwurfes, die im Auslande herausgegebenen Patentbeschreibungen erst nach drei Monaten die zum Ausschluss der Neuheit nötige Publizität

---

Stobbe, Deutsches Privatrecht, 3. Band, § 160 Anm. 2. Er hält sich an den gesetzlichen Ausdruck gebunden. Landgraf, Das deutsche Reichsgesetz betr. den Schutz von Erfindungen, Stuttgart 1877, Seite 16, glaubt, dass das Patentamt bei einer offenbar auswärts längst bestehenden technischen Neuheit, welche noch nicht in Druckschriften veröffentlicht ist, die Voraussetzung der Neuheit als ermangelnd betrachten darf. Mit ihm stimmt überein: Klostermann, die Patentgesetzgebung. 2. Auflage, Seite 57.

[17]) So auch Seligsohn, a. a. O., Seite 47. Nach ihm regelt § 2 ausschliesslich die Fälle, in welchen eine Erfindung nicht als neu anzusehen ist.

[18]) Vergleiche die amtlichen Protokolle der Sachverständigen-Vernehmungen von 1876, Seite 16, und Bericht der Enquetenkommission, Seite 66.

herbeizuführen, ist damals gescheitert. Es war also ein und derselbe Patentsucher, der in mehreren Ländern ein Patent erwerben wollte, in dem einen Lande dadurch ausgeschlossen, dass in einem anderen Lande infolge seines Patentgesuches eine öffentliche Publikation stattfand.

In beiden Fällen hat das Gesetz von 1891 eine weitgehende Änderung getroffen. Zunächst ist es über die von der Sachverständigenkommission gemachten Vorschläge hinausgegangen. In Vorschlag gebracht war, die Patentierung einer Erfindung noch zu gestatten, wenn die Beschreibung in einer vor fünfzig Jahren erschienenen Druckschrift bereits enthalten war. Nunmehr gilt eine Erfindung nicht als neu:

> wenn sie zur Zeit der auf Grund dieses Gesetzes erfolgten Anmeldung in öffentlichen Druckschriften aus den letzten hundert Jahren bereits derart beschrieben ist.[19]) . . . .

Gefallen ist auch die Gleichstellung zwischen einer im Inlande und einer im Auslande erscheinenden Druckschrift. Die amtlich herausgegebenen Patentbeschreibungen des Auslandes stehen den öffentlichen Druckschriften des Inlandes erst gleich, wenn seit dem Tage ihrer Herausgabe drei Monate abgelaufen sind.[20]) Vor allem kommt diese Vergünstigung demjenigen zugute, welcher seine Erfindung im Auslande angemeldet hat und erstreckt sich auch auf seine Rechtsnachfolger wenn dieser die Patentierung im Auslande nachgesucht hat.[21])

---

[19]) § 2 Abs. 1. Es kann nun ein Gegenstand, sofern er eine gewerbliche Verwertbarkeit gestattet, zur Patentierung angemeldet werden, wenn seine Beschreibung vor mehr als hundert Jahren in einer Druckschrift erfolgte, doch kann diese Regelung des Gesetzes nicht als unbedenklich bezeichnet werden. Wer einen vergessenen Erfindungsgedanken wieder der Neuzeit darstellt, erwirbt sich ein gewisses Verdienst, man kann indess unmöglich, da das Patentgesetz das für den Erfinder ursprünglich begründete Alleinrecht durch Zeitablauf Gemeingut werden lässt (siehe unten Seite 22 f.), das Verhältnis umkehren, und was früher vielleicht schon Gemeingut war, durch Zeitablauf wieder zu einem Alleinrecht werden lassen. Zustimmend Nolte, a. a. O., Seite 86.

[20]) § 2 Abs. 2 Satz 1.

[21]) § 2 Abs. 2 Satz 1.

Damit jedoch eine derartige Vergünstigung eintreten kann, muss zwischen dem deutschen Reiche und demjenigen Staate, um dessen amtliche Patentbeschreibung es sich gegebenen Falles handelt, die Gegenseitigkeit verbürgt sein.[22])

§ 4.

Inhalt und Umfang des Patentschutzes.[1]) Schutz der Erzeugnisse, wenn das Verfahren geschützt ist.

Dem Patentinhaber stand nach altem Recht ein Verbietungsrecht (§ 4 Abs. 1 1877), nach dem Gesetz von 1891 aber das ausschliessliche Recht[2]) zu, den Gegenstand der Er-

[22]) § 2 Abs. 2 Satz 2.

[1]) Über Grund und Rechtfertigung des Patentschutzes äussert sich zutreffend Mittler, a. a. O., Seite 1—32 und Klostermann, Das Recht des Erfinders. Busch Archiv, 35. Band, besonders Seite 19—26.

[2]) D. h. die durch Gesetz begründete Verpflichtung der übrigen Gewerbetreibenden sich der Ausbeutung des patentierten Gewerbes zu enthalten. So Klostermann im Busch Archiv, Seite 15. — Grundsatz einer jeden auf ein äusseres Ziel gerichteten Tätigkeit des Menschen ist, dass dem Schaffenden zunächst allein das Ergebnis seiner Tätigkeit verbleibe, und es entspricht nur dem Gerechtigkeitsgefühle, dass dasselbe in das Eigentum dessen falle, der „Mühe und Fleiss“ auf Gewinnung eines Gutes verwendet hat (Mittler, a. a. O., Seite 2). Der Erfinder erwirbt damit das Recht, den Gegenstand seiner Erfindung mittelst Vertrages auch auf andere übertragen zu können. Treffend bemerkt Mittler a. a. O., Seite 5, dass „der Gesetzgeber durch Gewährung von Erfindungspatenten die Bereicherung der Industrie bezwecke, indem der schaffende Genius in dem Monopole reichen Lohn seiner Mühewaltung und dadurch Ansporn zu immer neuem Tun finde“. Weshalb aber das Arbeitsprodukt eines ewigen Schutzes bedürfen soll, wie Kohler, deutsches Patentrecht, a. a. O., Seite 13 ff., ausführt, nachdem er die zeitliche Beschränkung des Urheberrechts annimmt, ist unerfindlich. Hat der Erfinder durch die mehrjährige uneingeschränkte Ausnützung der Erfindung den zu seinen Gunsten gewährten Schutz genossen, dann liegt gewiss kein Bedürfnis vor, den Schutz des Erfinderrechts auf unbegrenzte Zeit auszudehnen; denn es wäre nicht eine Förderung, sondern eine Beschränkung industrieller Tätigkeit. So auch richtig: Skarda, das österreichische Privilegienrecht in politischer, zivilrechtlicher und technischer Beziehung. Wien 1842. Seite 4. Mit überzeugenden Gründen weist Klostermann, Busch Archiv, 35. Band, Seite 19 f., der selbst eine dauernde ausschliess-

findung gewerbsmässig herzustellen, in den Verkehr zu bringen und die gewerbsmässige Nutzung an demselben.[3]) Dagegen ist die nicht gewerbsmässige Nutzung dem Publikum, der Gemeinde und dem Staate für ihre Zwecke freigegeben (§ 5 P. G.).

Die bei den Enquetenberatungen des Jahres 1886 gestellte Frage, ob die Wirkung des Patentes im Falle des § 4 Abs. 2 (Ges. v. 1877) auf die Anwendung zu gewerblichen Zwecken und den Gebrauch zu gewerblichen Zwecken be-

---

liche Nutzung an der Erfindung dem Erfinder nicht zugesteht, die von Mohl in der kritischen Zeitschrift für Rechtswissenschaft (Band 25, Seite 113) verteidigte Ansicht zurück, dass, wenn dem Erfinder nicht das dauernde und ausschliessliche Nutzungsrecht gewährt wird, es der Verleihung eines gesetzlichen Monopols zur Belohnung und Aufmunterung des Erfinders nicht bedürfe.

[3]) § 4 beider Fassungen. Die vielfach bestrittene Frage, ob wie bei der Herstellung und Veräusserung auch bei der Anwendung und dem Gebrauche das Erfordernis der Gewerbemässigkeit der Anwendung oder des Gebrauches bestehe, hat eine sehr verschiedene Beantwortung gefunden. So hat Dambach, a. a. O., Seite 10 und Gareis, a. a. O., Seite 89, angenommen, dass auch der nicht gewerbemässige Gebrauch verboten ist, Klostermann, Das Patentgesetz, Seite 144, und derselbe, Die Patentgesetzgebung, Seite 173, Kohler, Patentrecht, Seite 107, Weber, a. a. O., Seite 66, Nolte, a. a. O., Seite 90, Dahn, Bausteine, Berlin 1885, 5. Band, Seite 128, haben das Verbot des nicht gewerbemässigen Gebrauches verneint. Gewerbemässigkeit — vergleiche hierüber Goldschmidt, Handbuch des Handelsrechts, I. Band, 1. Abteilung. Erlangen 1864. Seite 296, 334, 337 und 339. Makower, Das allgemeine deutsche Handelsgesetzbuch, 9. Auflage, Berlin und Leipzig 1884, Anm. 6 zu Art. 4. Staub, Kommentar zum Handelsgesetzbuch, 6. und 7. Auflage, Berlin 1900, Anm. 13 zu § 1 — und gewerbemässiger Betrieb wird nur bei der Benutzung in einem Erwerbsgeschäfte vorliegen, mögen die Veranstaltungen von einer physischen oder juristischen Person ausgehen. Die Absicht muss nicht auf den Abschluss eines einzelnen, sondern auf den Abschluss von ganzen Reihen zusammengehöriger Geschäfte gerichtet sein. Erst wenn der Betrieb als dauernde Einnahmequelle, als ein regelmässiger, im Gegensatz zu einem bloss gelegentlichen bezeichnet werden kann, darf von einem gewerbemässigen Betriebe und einem gewerbemässigen Gebrauche gesprochen werden, der dem Verbot des § 4 Satz 1 P. G., unterliegt. Daraus geht hervor, dass der nicht gewerbsmässige Gebrauch patentierter Erfindungen gestattet ist und zwar zum persönlichen Gebrauche. Zustimmend Seligsohn, a. a. O., Seite 89, Robolski, Patentgesetz, Seite 27.

schränkt werden soll, hat dass Gesetz von 1891 dahin erledigt, dass die Wirkung des Patentes gegen denjenigen nun nicht mehr Platz greift, der zur Zeit der Anmeldung die Erfindung bereits im Inlande in Benutzung genommen oder alle zur Benutzung erforderlichen Veranstaltungen getroffen hat.[4]) Es ist somit der Gebrauchsschutz auf den gewerblichen Gebrauch beschränkt und genau festgestellt, wie weit diese Beschränkung sich erstreckt.

Demnach ist der bereits zur Zeit der Anmeldung berechtigte Benutzer befugt die Erfindung im Rahmen seines eigenen Betriebes, in seiner eigenen ebenso auch in fremden Werkstätten auszunutzen. Eine Erweiterung gibt das Gesetz noch insofern, als es dem Benutzer das Recht zugesteht, die Ausnutzung der Erfindung zugleich mit seinem Betriebe zu veräussern und zu vererben.[5])

Nach dem alten Patentrecht war dem Patentinhaber die gewerbsmässige Anwendung des patentierten Verfahrens gewährleistet. Vielfach war es nun bestritten[6]), ob ein Patent, dem ein Verfahren zur Herstellung eines körperlichen Erzeugnisses zu Grunde lag, dem Patentinhaber auch ein ausschliessliches Recht auf das Erzeugnis selbst zugestanden sei, sodass dieser die Befugnis habe, gleichsam als sei das Erzeugnis selber geschützt, dritten Personen das Inverkehrbringen, Feilbieten und den Gebrauch des Erzeugnisses zu untersagen.

Zwar hat das Reichsgericht[7]) diesen Schutz schon aus dem Grund anerkannt, weil „Verfahren und Stoff eine untrennbare Einheit bilden und es demgemäss widersinnig

---

[4]) § 5 Abs. 1 P. G.

[5]) § 5 Abs. 1 Satz 3 P. G.

[6]) Besonders in den Kreisen der chemischen Industrie wurde Klage darüber geführt, dass das Patentgesetz in § 1 Abs. 2 das Verfahren, nicht aber das mittelst dieses Verfahrens hergestellte Produkt schütze. Vergleiche Nolte, a. a. O., Seite 80 ff., wo bereits der Vorschlag gemacht worden war, ein Patent nicht auf den Stoff zu erteilen, sondern nur auf das Verfahren mit ipso jure eintretender Wirkung, dass alle mittelst des patentierten Verfahrens hergestellten Stoffe geschützt sind.

[7]) Entscheidung des Reichsgerichts in Zivilsachen, 20. Band, Seite 11.

wäre, den Patentinhaber zwar gegen die Entstehung des Produktes mittels des unter Patentverletzung betätigten Verfahrens, aber nicht gegen die gewerbsmässige Ausbeutung dieser Patentverletzung zu schützen," so wurde doch mehrfach das Verlangen laut, dass dieser Schutz in zweifelsfreier Weise in dem Gesetze selbst zum Ausdrucke gebracht werde. Es hatten sich nämlich bezüglich des Schutzes trotz seiner Anerkennung durch die Rechtsprechung vielfache Unzuträglichkeiten ergeben. Nach dem Gesetz von 1891 ist es in klarer Weise zum Ausdruck gebracht, indem es jetzt bestimmt:

„Ist das Patent für ein Verfahren bestimmt, so erstreckt sich die Wirkung auch auf die durch das Verfahren unmittelbar hergestellten Erzeugnisse (§ 4 Satz 2)."

Die grosse Bedeutung dieser vom Gesetz getroffenen Neuerung liegt darin, dass jetzt dem Erfinder des Herstellungsverfahrens das Herstellungsergebnis, das Ergebnis seiner Arbeit nicht mehr vorenthalten wird. Damit hat auch die alte Streitfrage ihre Erledigung gefunden.

§ 5.

Abhängigkeits- und Zusatzpatente.

Nach § 3 Absatz 1 alten und neuen Gesetzes gilt der erste Anmelder als der erste Erfinder. Aus diesem Grunde hat es das Patentamt für seine Aufgabe gehalten, und daran hat sich jetzt nichts geändert, in eine Prüfung darüber einzutreten, ob der angemeldete Gegenstand schon früher zur Patentierung vorlag oder doch angemeldet war.[1]) Lagen tatsächlich mehrere Anmeldungen desselben Gegenstandes vor, so trat es in eine Erwägung ein, ob dem ersten Anmelder ein Patent zu erteilen, ein späterer aber zurückzuweisen sei.[2])

Über die Auffassung des Patentamtes, dass ihm auch die Prüfung aus § 3 Abs. 1 zustehe, nachdem ihm die Prüfung der Anmeldungen oblag, zumal gerade hier Momente in Be-

[1]) Robolski, Patentgesetz, Seite 197.
[2]) Robolski, Theorie, Seite 111.

tracht kommen, die ausschliesslich in den Rechtskreis des Patentamtes fallen, herrschten lange Zeit entgegengesetzte Ansichten. So befand sich das Reichsgericht selbst mit der Auffassung des Patentamtes über das Abhängigkeitsverhältnis zweier Patente im Widerspruch.[3])

Daher ist es begreiflich, dass bei einer derart widersprechenden Auffassung im Jahre 1886 der Enquete die Frage vorgelegt worden ist, ob das Patentamt die aus früheren Patenterteilungen oder Patentanmeldungen entstandenen Rechte Dritter zu berücksichtigen und diese durch einen Vorbehalt bei der Patenterteilung zu wahren habe, sofern sie mit den Ansprüchen eines späteren Patentsuchers in Kollision geraten. Die Bejahung dieser von der Enquete damals schon in bejahendem Sinne entschiedenen Frage ist seit 1891 Gesetz geworden.

Nach § 3 Abs. 1 Satz 2 begründet eine spätere Anmeldung einen Anspruch auf ein Patent nur dann, wenn die Erfindung Gegenstand des Patentes eines früheren Anmelders nicht ist. Damit das Patentamt zu dieser Entscheidung gelangen kann, muss es notwendigerweise in eine Prüfung darüber zuvor eintreten, ob die vorliegende Neuanmeldung nicht bereits in der Erfindung eines erteilten Patentes enthalten ist und somit in den Rechtskreis eines Dritten eingegriffen wird. Liegt indes diese Voraussetzung nur zum Teil vor, dann hat der spätere Anmelder einen Anspruch auf Erteilung eines Patentes. Er erhält dieses jedoch nur mit entsprechender Beschränkung.[4])

Das Gesetz von 1891 ist dabei aber nicht stehen geblieben. Während nach dem alten Gesetz bei erhobenem Einspruch dem Verlangen eines Patentsuchers auf Erteilung des Patentes nicht stattgegeben wurde, wenn der wesentliche Inhalt der erfolgten Anmeldung den Beschreibungen, Zeichnungen, Modellen, Gerätschaften oder Einrichtungen oder einem Verfahren des Einsprechenden ohne seine Einwilligung ent-

---

[3]) Patentblatt, Jahrgang 1883, Seite 217, 1885, Seite 19 f.

[4]) § 3 Abs. 1 Satz 3 P. G.

lehnt war, die Angelegenheit damit ihre Erledigung gefunden hatte, ist dem Einsprechenden jetzt das Recht zugestanden, die Erfindung nunmehr selbst anzumelden. Der Einspruch muss aber als gerechtfertigt erfunden worden sein und die Zurücknahme oder Zurückweisung zur Folge gehabt haben. Der Einsprechende darf verlangen, dass als Tag seiner Anmeldung der Tag vor Bekanntmachung der früheren Anmeldung festgesetzt werde. Die Gewährung dieses Rechtes ist allerdings an die Innehaltung einer Frist von einem Monat gebunden, die von dem Zeitpunkte an läuft, seitdem er Mitteilung von der auf Grund seines Einspruches erfolgten Zurückweisung seitens des Patentamtes erhalten hat.

Bezüglich der Voraussetzungen auf Erteilung von Zusatzpatenten hat das neue Gesetz keine Änderungen geschaffen. Nach wie vor muss also eine bereits durch ein Patent geschützte Haupterfindung vorliegen, die Erfindung auf die Verbesserung der Haupterfindung gerichtet sein. Dazu kommt, dass die Person, welche Träger des Rechtes aus der Haupterfindung und der Zusatzerfindung ist, die gleiche ist. Die Gegenstände der Erfindung dürfen eben nicht auf einem Verhältnisse blosser Nebenordnung beruhen, sondern die zweite Erfindung muss der ersten stets untergeordnet sein. Denn sonst könnte jede beliebige Erfindung als Zusatz zu einer schon patentierten angesehen werden[6]), wodurch man sich die Kosten eines selbständigen Patentes ersparen könnte.[7])

Dagegen ist nunmehr die vor dem Gesetz von 1891 lebhaft bestrittene Frage, ob die Nichtigkeitserklärung des Hauptpatentes auch die Nichtigkeit des Zusatzpatentes nach sich ziehe[8]), endgültig dahin entschieden worden, dass durch die Nichtigkeitserklärung des Hauptpatentes das Zusatzpatent

[5]) § 3 Abs. 2 Satz 2 P. G.

[6]) Hartig, Studien in der Praxis des Kaiserlichen Patentamtes. Leipzig 1890. Seite 247.

[7]) Seligsohn, a. a. O., Seite 139.

[8]) Klostermann, Patentgesetz, Seite 170; Kohler, Patentrecht, Seite 266; Gareis, a. a. O., Seite 129 f., 95; Rosenthal, Das deutsche Patentgesetz vom 25. Mai 1877, Erlangen 1881, Seite 149.

zu einem selbständigen Patente werde.[9]) Denn wie auch schon das Patentamt vor 1891 in ständiger Praxis angenommen hat, wird das Zusatzpatent, da es ein Bestandteil des Hauptpatentes ist, wie dieses bei teilweiser Nichtigkeitserklärung eines gewöhnlichen Patentes durch die Nichtigkeit des anderen Teiles nicht berührt.[10])

Ist somit bei eintretender Nichtigkeitserklärung des Hauptpatentes das Zusatzpatent zu einem selbständigen geworden, so ist es als solches auch gebührenpflichtig. Seine Dauer und der Fälligkeitstag der Gebühren richtet sich nach dem Anfangstage des Hauptpatentes. Damit ist ausser Zweifel gestellt die Frage, ob Alter und Gebührensatz eines nach der Nichtigkeitserklärung des Hauptpatentes in Kraft bleibenden zweiten Patentes nach den eigenen Verhältnissen oder nach denen des Hauptpatentes zu bemessen sind. Infolge dieser befriedigenden Lösung der Gebührenfrage für Zusatzpatente wird dem selbständig gewordenen Patente nicht der Gebührensatz des Hauptpatentes zu Grunde gelegt, sondern für den Jahresbetrag der Gebühren ist der Anfangstag des Zusatzpatentes massgebend.[11]) Dabei gilt als Anfangstag oder vielmehr als erstes Patentjahr des Zusatzpatentes derjenige Zeitpunkt, der zwischen dem Tage der Anmeldung des Zusatzpatentes liegt und dem Jahrestag, der den Anfang des Hauptpatentes bildet.[12])

§ 6.
Die Nichtigkeitserklärung.

Nach dem alten Recht konnte im Nichtigkeitsverfahren vor dem Patentamte ein Patent nicht mit der Behauptung angefochten werden, dass dasselbe im Widerspruche mit der

[9]) § 7 Abs. 2.

[10]) Seligsohn, a. a. O., Seite 142.

[11]) § 7 Abs. 2 Satz 2 P. G.

[12]) § 7 Abs. 2 Satz 3 P. G. Es ist beispielsweise der Anfangstag des Hauptpatentes der 21. Mai 1900, der Anfangstag des Zusatzpatentes der 21. Juli 1902, dann ist das erste Patentjahr des Zusatzpatentes vom 21. Juli 1902 bis 21. Mai 1903.

Bestimmung des § 3 Abs. 1 auf eine jüngere Anmeldung erteilt sei. Infolgedessen war es dem Inhaber eines älteren Patentes nicht möglich, auf Beseitigung eines jüngeren Patentes, welches die gleiche Erfindung schützte, den Weg der Nichtigkeitsklage zu beschreiten. Denn anfangs lag die Entscheidung den ordentlichen Gerichten ausschliesslich ob[1]), später wurde jedoch die Nichtigkeitsklage aus dem Patentrecht selbst zugelassen.[2])

Dieser Grundsatz ist nunmehr in § 10 Ziffer 2 des Gesetzes von 1891 geregelt. Deshalb erübrigt sich jetzt der umständliche Weg durch Klage oder Einrede vor den ordentlichen Gerichten das Recht des jüngeren Patentinhabers anzufechten. Vielmehr kann jetzt Nichtigkeit durch Klage beim Patentamte selbst geltend gemacht werden. Zugelassen ist sie auf Grund des § 3 Abs. 1. Es entsteht nun die Frage, ob in diesem Falle das Klagerecht nur dem älteren Patentberechtigten oder auch jedem Dritten einzuräumen sei. Man hat dieses Klagerecht schon nach dem alten Patentgesetz auch dem Dritten zugesprochen.[3]) Für das Gesetz von 1891 ist das Klagerecht des Dritten ausser Zweifel gestellt.[4]) Denn sobald der Dritte als Kläger auftritt, ist er als Vertreter der durch das zu Unrecht erteilte Patent geschädigten Gesamtheit anzusehen. Auch für ihn persönlich kann ein Interesse vorliegen, dass nämlich klargestellt werde, welches von beiden Patenten Gültigkeit hat und welches nicht.

Die Nichtigkeitsklage ist eine Art Popularklage, eines Nachweises besonderer materieller Interessen bedarf es zur Anstellung nicht.[5])

---

[1]) Vergleiche: Patentblatt 1879, Seite 649; 1881, Seite 213. E. R. G. C. 12. Band, Seite 129.

[2]) Vergleiche: Bolze, die Praxis des Reichsgerichts in Zivilsachen, 18. Band, Seite 102 und die R. G. E. C. in der juristischen Wochenschrift 1895, Seite 70. Das Reichsgericht schloss sich hier Kohler, Forschungen aus dem Patentrecht, Mannheim 1888, Seite 89, an.

[3]) Kohler, Forschungen, Seite 90.

[4]) Seligsohn, a. a. O., Seite 164 f.

[5]) Patentblatt 1879, Seite 300; 1881, Seite 19, 115. Im neuen Gesetz hätte eine Bestimmung Platz greifen sollen, dass gegen ein Patent die

Das Verfahren bei der Nichtigkeitserklärung fusst, soweit das Patentgesetz selbst nichts näheres bestimmt, auf den allgemeinen Grundsätzen der Zivilprozessordnung. Es steht also vollständig unter dem Prinzip der Mündlichkeit. Dieses Prinzip zeigt sich selbst dort, wo über Bestehen oder Nichtbestehen von Rechten im Interesse der Allgemeinheit entschieden werden soll. Vorbereitung der mündlichen Verhandlung liegt ganz in den Händen der Parteien.

Die Grundlage des Verfahrens bildet der Antrag. Form und Inhalt ist durch das Gesetz nicht geändert. Demnach gelten auch für das neue Gesetz die gleichen Grundsätze, welche die bisherige Praxis im Anschluss an die Bestimmungen von § 27 P. G. (1877) entwickelt hat.

Nur dürfte zweifelhaft sein, ob die Praxis dadurch, dass sie für Ausländer zur Klageanstellung von der Bestellung eines im Inlande wohnhaften Vertreters Abstand genommen[6]), nicht den gesetzlichen Boden verlassen hat. Denn nach § 12 beider Fassungen kann, wer nicht im Inlande wohnt, den Anspruch auf die Erteilung eines Patentes und die Rechte aus letzterem nur geltend machen, wenn er im Inlande einen Vertreter bestellt hat. Zu den Rechten aus dem Patente gehört unstreitig auch der Anspruch auf Nichtigkeitserklärung eines dem Patente des Ausländers entgegenstehenden Patentes. Gestützt wird diese Annahme noch durch den in § 28 Abs. 4 gemachten Zusatz des neuen Gesetzes[7]), dass der im Ausland wohnende Antragsteller dem Gegner auf sein Verlangen Sicherheit zu leisten hat.

Nichtigkeitsklage nicht noch einmal angestrengt werden darf, wenn deren Grundlosigkeit sich beim ersten Verfahren ergeben hat. Gegen den ersten Nichtigkeitskläger greift wohl die exceptio rei judicatae durch, es kann indes eine andere Person mit der Wiederholung der Klage beauftragt werden. Der neue Kläger sollte, da die Praxis des neuen Gesetzes die Wiederholung gesetzlich nicht ausschliessen kann, wenn er etwa als vorgeschobene Person gerichtskundig ist, in die Kosten des Verfahrens verurteilt werden. Ob die von dem Kläger gleichzeitig mit dem Antrage auf Nichtigkeitserklärung zu entrichtende Gebühr (s. § 21 Abs. 4) Wandel schaffen wird, muss abgewartet werden.

[6]) Robolski, Theorie, Seite 161.

[7]) Vergleiche § 110 C. P. O.

Regelmässig waren mit der Nichtigkeitserklärung, da dieselbe rückwirkende Kraft hat[8]), mitunter schwere wirtschaftliche Nachteile verbunden. Konnte die Klage doch während der ganzen Schutzzeit — 15 Jahre — angestellt werden.

Vielfachen Wünschen nun Rechnung tragend hat die Gesetzgebung im Jahre 1891 sich entschlossen, eine zeitliche Beschränkung der Nichtigkeitsklage eintreten zu lassen. Schon im Jahre 1886 war der Vorschlag gemacht worden, gegen ein Patent, wenn es eine Reihe von Jahren bestanden hat, überhaupt keine Nichtigkeitsklage mehr zuzulassen.[9]) Dieser Gedanke ist im neuen Gesetz zur Tat geworden.[10]) Nunmehr dürfen im Falle des § 10 Ziffer 1 nach Ablauf von fünf Jahren von dem Tage der über die Erteilung des Patentes erfolgten Bekanntmachung Nichtigkeitsklagen nicht mehr erhoben werden. Dagegen findet die Klage aus § 10 Ziffer 2 nach wie vor unbeschränkt statt. Durch Zeitablauf wird das Patent allgemein zu einem unanfechtbaren.

Eine im Nichtigkeitsverfahren getroffene Entscheidung ist mit der Berufung anfechtbar.[11]) Dieselbe geht jetzt an das Reichsgericht, nachdem das früher hierfür zuständige Reichsoberhandelsgericht im Reichsgericht aufgegangen ist.[12]) Das neue Gesetz ist von diesem Grundsatze nicht abgegangen, obwohl das Reichsgericht anfangs der achtziger Jahre den Antrag gestellt hatte, die Entscheidung der tatsächlichen, vor allem der technischen Fragen von seiner Rechtsprechung auszuschliessen.[13])

Die Berufungsfrist beträgt, abweichend von den Bestimmungen der Zivilprozessordnung, sechs Wochen.[14]) Die

[8]) Das rechtlich für nichtig erklärte Patent ist von Anfang an rechtlich unwirksam; es kann nicht die Grundlage irgend eines Rechtsanspruches bilden, vergleiche R. G. E. Str., 14. Band, Seite 262 f.

[9]) Vergleiche Bemerkung von Dr. Bolze bei den Enquetenversammlungen, 1886. Protokolle, Seite 100.

[10]) § 28 Abs. 3 P. G.

[11]) § 33 Abs. 1 P. G.

[12]) § 33 P. G.

[13]) Robolski, Theorie, Seite 177 ff.

[14]) § 33 Abs. 1 P. G.

bei dem Patentamt einzureichende Berufungsschrift muss die schriftliche Begründung des Antrages enthalten, und es müssen neue Tatsachen und Beweismittel vorgebracht werden.

Wird die Berufungsfrist nicht eingehalten, oder enthält die Berufungsschrift nicht die Berufungsanträge, so hat das Patentamt die Berufung als unzulässig zu verwerfen.[15]) Dadurch, dass die Berufungsschrift beim Patentamt einzureichen ist, ergibt sich zunächst eine Entlastung des Reichsgerichts, da das Patentamt über die Zulässigkeit der Berufung zu befinden hat, ehe es die Berufungsschrift dem Beklagten übermittelt zur schriftlichen Erklärung binnen Monatsfrist. Sodann wird hier genau angegeben werden müssen, in welchen Punkten die Entscheidung des Patentamtes angefochten wird. Diese Bestimmung ist insofern gegenüber den Bestimmungen der Zivilprozessordnung von Vorteil und zwar für das Reichsgericht, als bei der Revisionseinlegung nach den Bestimmungen der Zivilprozessordnung nichts weiter als die Ladung und die Erklärung, dass gegen das angefochtene Urteil Revision eingelegt werde, gefordert wird.[17]) Bei einer genauen Spezialisierung der Berufungsanträge ist das Patentamt von vornherein in der Lage, über Zulässigkeit oder Unzulässigkeit der Berufung zu befinden und hierauf die Verhandlungen nebst den Akten erster Instanz dem Reichsgericht vorzulegen.[18])

§ 7.

Die Patentgebühren.

Das neue Gesetz ist an eine Herabsetzung der Gebühren nicht herangetreten. Nach wie vor werden erhoben:

1. Die Anmeldegebühr mit zwanzig Mark (§ 20 Abs. 3).
2. Die Beschwerdegebühr mit zwanzig Mark (§ 26 Abs. 1).

---

[15]) §§ 1, 2 Verordnung vom 6. Dezember 1891.

[16]) § 3 Abs. 1 V. O. vom 6. Dezember 1891.

[17]) § 553 C. P. O.

[18]) § 4 V. O. v. 6. Dezember 1891. Vergleiche hierzu: Hagens, Das Rechtsmittel der Revision in Zivilsachen in No. 8 und 12 der deutschen Juristenzeitung 1903.

3. Die vor der Erteilung des Patentes zu zahlende Gebühr mit dreissig Mark (§ 8 Abs. 3).

Eine Änderung liegt nach neuem Gesetz nur darin, dass die Gebühr nicht bei, sondern vor Erteilung des Patentes zu entrichten ist und zwar binnen zwei Monaten nach der Veröffentlichung.[1]) Insofern sind die Gebühren des alten Gesetzes beibehalten. Hinzu kommt nun noch:

4. Die bei Stellung des Antrages auf Einleitung des Nichtigkeitsverfahrens zu entrichtende Gebühr mit fünfzig Mark (§ 26 Abs. 4).

Ausserdem aber für den Fall, dass die jeweiligen Jahresgebühren nicht binnen sechs Wochen nach der Fälligkeit entrichtet werden:

5. Eine Zuschlagsgebühr von zehn Mark (§ 8 Abs. 3 Satz 2).

Diese Zuschlagsgebühr ist dadurch von grosser Wichtigkeit, dass sie der Gefahr eines Verfalles des Patentes gegen den Willen des Patentinhabers in geeigneter Weise vorbeugt. Denn nach dem alten Patentrecht trat durch Ablauf der Zahlungszeit und durch die nicht erfolgte Zahlung der Gebühr innerhalb derselben Untergang des Patentes ein. Durch die Bestimmung des Gesetzes schwindet eine völlig ungerechtfertigte Härte aus dem Gesetze, die für den Patentinhaber schwere wirtschaftliche Nachteile im Gefolge haben kann, zumal es sich bei gewissen Patenten um nicht unbeträchtliche Vermögenswerte handelt. Das weitaus grösste Interesse nehmen auch heute noch die Jahresgebühren in Anspruch. Sie sind, da sie von kleinen Anfängen zu einer beträchtlichen Höhe sich steigern, als Ertragssteuer[2]) anzusehen.

---

[1]) §§ 8, 24 P. G.

[2]) Das ist in Übereinstimmung mit Kohler, Patentrecht, Seite 141, anzunehmen. Denn setzt man den Betrag der gesamten Jahresgebühren = S, so ergibt sich mittelst der arithmetischen Reihen folgende Summe. Die erste Jahresgebühr = a = 50; d = Differenz = 50 — um diesen Betrag steigt die jährliche Gebühr; z sei das letzte Glied; n = Anzahl der Zahljahre = 14. Es ist $z = a + (n - 1)\,d = 50 + 13 \cdot 50 = \mathbf{700}$. $S = (a + z)\frac{n}{2} = 750 \cdot 7 = 5250$ Mark. Dazu die Erteilungsgebühr mit 30 Mark, sodass im ganzen 5280 Mark für die ganze Dauer des Schutzes zu zahlen sind.

Ob bei Beratung des Patentgesetzes von 1891 eine „zwingende Veranlassung zur Abänderung der bestehenden Gebührensätze“ nicht vorlag[3]), mag dahin gestellt bleiben. Jedenfalls lässt sich nicht in Abrede stellen, dass die Gebühren mehr einbringen, als die Verwaltung des Patentamtes kostet.[4]) Schon aus diesem Grunde hätte eine Herabsetzung der Gebühren stattfinden können. Und wenn auch einem seine Bedürftigkeit nachweisender Patentsucher die Patentgebühren auf die ersten zwei Jahre gestundet werden können[5]), so muss doch der Einwand, dass die Höhe der heutigen Gebühren die kleinen Erfindungen der Vorteile des gesetzlichen Schutzes beraubt, als stichhaltig aufrecht erhalten werden. Dieser Einwand wird nicht durch die Behauptung aus der Welt geschafft, dass „eine Erfindung, welche die Beträge von fünfzig und einhundert Mark nicht einzubringen vermag, nicht besonders lebensfähig sei“.[6]) Auch eine anfangs anscheinend nicht lebensfähige Erfindung kann einen ungeahnten Aufschwung nehmen und den Ertrag steigern.

Dieser Erkenntnis hat sich auch der Gesetzgeber nicht verschlossen. Denn in das Gesetz fand die Bestimmung Aufnahme, dass durch Beschluss des Bundesrates eine Herabsetzung der Gebühren erfolgen kann.[7])

Die Erlöschungsgründe sind die gleichen geblieben. In Frage kommen: Verzicht und Nichtzahlen der Jahresgebühr. Bezüglich der Fristen ist eine unwesentliche Kürzung eingetreten.[8])

---

[3]) Robolski, Theorie, Seite 139.

[4]) Die Patentgebühren sollen, wie: Wirth, Die Patentreform, Frankfurt a. M. 1875, Seite 26, richtig bemerkt, keine Einnahmequelle für den Staat bilden, sondern nur die Kosten der Patenterteilung decken.

[5]) § 8 Abs. 4 P. G.

[6]) Robolski, Theorie, Seite 139.

[7]) § 8 Abs. 6 P. G.

[8]) §§ 8 Abs. 3 P. G. 1891 in Verbindung mit § 9 Gesetz von 1877. Die Bestimmung der Fristen in Patentsachen insbesondere für Gebührenzahlungen geschah bis zum Inkrafttreten des bürgerlichen Gesetzbuchs nach Massgabe der Bestimmungen der Zivilprozessordnung. Seit dem 1. Januar 1900 sind an deren Stelle die etwas anders lautenden Frist-

Eine nicht unwichtige Neuerung hat das Gesetz von 1891 dadurch geschaffen, dass die von vielen Seiten gewünschte Vorauszahlung der Gebühren vor Eintritt der Fälligkeit erfolgen kann. Den Beteiligten ist diese Anordnung insofern von Vorteil, als nun bei Abwesenheit des Patentinhabers oder wenn bei einem Vertragsabschlusse über das Patent ein anderer die Zahlung der Gebühren übernimmt, eine Gewähr gegen den Verfall des Patentes geboten ist.

Das Gesetz kommt den Beteilgten aber noch weiter entgegen, indem es bei Verzicht, Nichtigkeitserklärung oder Zurücknahme des Patentes die Rückzahlung der im Voraus entrichteten, nicht fällig gewordenen Gebühren anordnet.[9])

§ 8.

Die Verletzung des Patentes und das Patentstrafrecht.

Die Patentverletzung ist ein mit Geldstrafe bis zu fünftausend Mark oder mit Gefängnis bis zu einem Jahre verfolgbares und strafbares Antragsvergehen.

Nach wie vor sind die Voraussetzungen zur Erfüllung des Tatbestandes in objektiver Hinsicht — Patent, Handlung eines Dritten, dessen Handlung sich mit der durch das Patent geschützten deckt, Mangel an Erlaubnis zur Vornahme dieser Handlung — dieselben geblieben, nur in subjektiver Hinsicht trat insofern durch das Gesetz von 1891 eine Änderung ein, als der Strafrahmen dahin erweitert worden ist, dass zur Erfüllung des Tatbestandes der Patentverletzung nicht wie früher bloss Wissentlichkeit des Handelnden vorausgesetzt wird, sondern dass zur Erfüllung des Tatbestandes, wenn auch nicht zur Bestrafung, so doch zur Begründung einer Entschädigungspflicht grobe Fahrlässigkeit genügt. Denn § 35 Abs. 1 bestimmt:

---

bestimmungen der §§ 187, 188 B. G. B. getreten. Erheblich praktische Bedeutung haben die Fristen für die innerhalb derselben zu zahlenden Jahresgebühren. Die bisherige Frist wird um zwei Tage verkürzt.

[9]) § 8 Abs. 5 P. G.

Wer wissentlich oder aus grober Fahrlässigkeit den Bestimmungen der §§ 4 und 5 zuwider eine Erfindung in Benutzung nimmt[1]), ist dem Verletzten zur Entschädigung verpflichtet.

Wann tritt nun Schadensersatz wegen grober Fahrlässigkeit ein? Ist insbesondere dieser Schadensersatzanspruch auch dann schon gegeben, wenn der Tatbestand der Fahrlässigkeit nach dem Strafrecht nicht erfüllt ist? Kann die zu leistende Entschädigung als Strafe aufgefasst werden?

Zunächst tritt die Entschädigungspflicht nach dem neuen Gesetz aus dem Grunde ein, weil nach der bisherigen Praxis ein nicht unbedeutender Teil der strafgerichtlichen Urteile deshalb zur Freisprechung des Beschuldigten gelangt ist, weil derselbe sich in einem die Wissentlichkeit ausschliessenden Irrtume befand, er den Erfolg seines Handelns nicht erkannt hat und auch nicht erkennen konnte.[2]) Der Beschuldigte brauchte nur darzutun, dass zwischen dem Willen und der tatsächlichen Patentverletzung kein Kausalzusammenhang besteht, woraus sich die Negierung der Wissentlichkeit des Handelnden ergab[3]) und seine Straflosigkeit herbeigeführt wurde. Ging der Handelnde aber straflos aus der Verhandlung hervor, so konnte auch von einer Entschädigung nicht mehr die Rede sein.[4])

---

[1]) D. h. wer die gewerbsmässige Nutzung eines Gegenstandes ohne Erlaubnis des Patentinhabers betreibt, R. G. E. Str., 6. Band, Seite 226.

[2]) So ist bereits von Klostermann, Busch Archiv, 35. Band, Seite 88, richtig bemerkt worden, dass das ausschliessliche Recht des Erfinders nicht auf einem Rechtssatze beruht, den wie bei Schriften und Kunstwerken jeder kennen muss, sondern auf einem Erfindungspatente, welches nur denjenigen verpflichtet, zu dessen Kenntnis dasselbe gelangt ist.

[3]) Wissentlichkeit und Vorsatz sind gleichbedeutend. Fehlte der Vorsatz, d. i. die Voraussicht des durch die Willensbetätigung bewirkten oder nicht gehinderten rechtswidrigen Erfolges — siehe Liszt, Lehrbuch des Strafrechts, § 38 —, dann musste ipso jure Freisprechung eintreten.

[4]) Vergleiche R. G. E. Str., 6. Band, Seite 226, wo ausgeführt wird, dass, um den Dolus des Angeklagten zu begründen, dargetan werden muss, dass der Angeklagte gewusst hat, die strafhindernde Voraussetzung in § 5 Abs. 1 P. G. treffe bei ihm nicht zu, die Wirkung des Patentes

Durch die Einfügung des Begriffes der groben Fahrlässigkeit hat das Gesetz der straflosen Verletzung fremder Rechte vorgebeugt. Die Verantwortlichkeit des Handelnden ist nunmehr eine weit grössere. Fahrlässigkeit ist die nicht gewollte Herbeiführung eines vorhersehbaren rechtswidrigen Erfolges durch pflichtwidrige Sorglosigkeit oder Unvorsichtigkeit. Legt man diesen Begriff der „groben Fahrlässigkeit" des Patentgesetzes zu grunde, dann lässt sich nicht nur eine Entschädigungspflicht, sondern sogar eine Bestrafung des Verletzers herbeiführen.[5]) Das würde allerdings über den Inhalt des Gesetzes hinausgehen, würde die Entschädigung aber als Strafe charakterisieren, denn Strafe setzt eine schuldhafte Handlung des Bestraften voraus.

Es lässt sich indes nicht verkennen, dass dem Besitzer eines gewerblichen Unternehmens nicht zugemutet werden kann, sich bei jeder Herstellung eines Erzeugnisses die Frage vorzulegen, ob er durch sein Tun nicht in den rechtlich geschützten Kreis eines Dritten[6]) unberechtigterweise eingreife. Demgemäss wird von ihm nur dasjenige Mass von Sorgfalt angewendet werden müssen, das von einem Menschen seiner Klasse unter gegebenen Umständen anzuwenden ist. Schadensersatz oder vielmehr Entschädigung wird auch schon einzutreten haben, wenn der Täter, d. h. der Verletzer, nicht wegen Fahrlässigkeit bestraft worden ist. Die Verpflichtung zur Entschädigung muss dann aber aus inneren Gründen ohne

---

trete auch wider ihn ein. Mittelst dieses Irrtums wird die wissentliche Verletzung des Patentschutzes ausgeschlossen, und es erfolgt Freisprechung weil Wille und Tat sich nicht decken. So auch R. G. E. Str., 21. Band, Seite 208.

[5]) Über den Versuch des Vereins deutscher Ingenieure neben der wissentlichen auch die fahrlässige Patentverletzung strafrechtlich zu verfolgen, vergleiche: Nolte, a. a. O., Seite 135 f., der in der Ahndung fahrlässiger Patentverletzung auf strafrechtlichem Wege eine Belästigung des grossen Publikums, namentlich der Händler und Kleingewerbetreibenden mit Recht sieht.

[6]) Auch Robolski, Patentgesetz, Seite 94, erkennt eine allgemeine Verpflichtung der Geschäftswelt, sich vor jeder Handlung nach dem Vorhandensein entgegenstehender Patente umzutun, nicht an.

Verschulden des Verpflichteten eintreten. Und da Bedrohung mit Strafe nicht verlangt ist, wird das Bewusstsein der Widerrechtlichkeit zur Begründung der Haftung nicht erforderlich sein.[7])

Damit ist die Entschädigungspflicht ausschliesslich dem Gebiete des Privatrechts überwiesen. Und es müssten darnach die Grundsätze des bürgerlichen Rechts zur Anwendung kommen. Nach Artikel 32 des Einführungsgesetzes zum bürgerlichen Gesetzbuch ist indes § 35 Absatz 1 des Patentgesetzes durch § 823 B. G. B. nicht illusorisch gemacht. Denn nach der Vorschrift des genannten Gesetzes bleiben die Bestimmungen der Reichsgesetze in Kraft, so insbesondere auch die über unerlaubte Handlungen, wie das Gesetz über Patente.[8]) Schon vor dem Inkrafttreten des B. G. B. hatte das Reichsgericht entschieden, dass der Anspruch auf Entschädigung wegen Patentverletzung ausschliesslich nach den Patentgesetzen zu beurteilen ist.[9]) Es steht jedoch nichts im Wege die Vorschriften des B. G. B. mit heranzuziehen, wenn es sich darum handelt den Umfang der Entschädigungspflicht festzustellen.[10])

Die Patentverletzung ist ein Antragsvergehen. Das alte Patentgesetz hat keine ausdrückliche Vorschrift aufgenommen, derzufolge ein einmal gestellter Antrag selbst mit gegenseitiger Verständigung und Einwilligung der Beteiligten nicht zurückgenommen werden konnte. Diese offenbare Härte hat das Gesetz von 1891 beseitigt. Die Zurücknahme des Antrages ist jetzt zulässig.[11]) Und mit Recht. Denn in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle stehen bei einer Patentverletzung

---

[7]) Daher kann Weber a. a. O. Seite 263 nicht beigepflichtet werden, wenn nach seiner Ansicht Fahrlässigkeit die Entschädigungspflicht des Verletzers erst begründen soll, wenn sie an das Verschulden der Arglist grenzt, als eine culpa dolo proxima sich darstellt.

[8]) Vergleiche Planck, Bürgerliches Gesetzbuch, 2. Band, Seite 604.

[9]) R. G. E. C., 43. Band, Seite 58.

[10]) Insbesondere §§ 249 ff., 252, 813, 823 auch §§ 687 Abs. 2, 681 und 682 B. G. B.

[11]) § 36 Abs. 2 Satz 2 P. G.

Verhältnisse in Frage, bei denen ein öffentliches Interesse wenig oder garnicht vorhanden ist. Wenn nun bei einfacher Verletzung eines privaten Rechtsguts es den Beteiligten unbenommen bleibt, den Streitfall unter sich zum Austrag zu bringen, so hat das Gesetz auch bei einer Patentverletzung, bei der es sich ebenfalls nur um ein privates Rechtsgut handelt, dasselbe in richtiger Würdigung der Verhältnisse zugelassen.

Durch eine Neuerung ganz besonderer Art kommt das Gesetz vielfachen Wünschen der Interessenten entgegen, was besonders für die chemische Industrie von Wichtigkeit ist, indem es eine Entschädigungspflicht auch bei einer Erfindung eintreten lässt, welche ein Verfahren zur Herstellung eines neuen Stoffes zum Gegenstande hat.[12]) Traf nämlich der Patentinhaber früher einen Stoff im Verkehre an, von dem er behauptete, dass er mittelst des ihm patentierten Verfahrens hergestellt sei, so hatte er für seine Behauptung den Nachweis zu erbringen. Dieser äusserst schwer zu erbringende in der Regel kaum mögliche Beweis hatte für den Hersteller chemischer Produkte empfindliche Nachteile im Gefolge.

Nach der durch das Gesetz von 1891 getroffenen Bestimmung gilt nun bis zum Erweise des Gegenteils jeder in den Verkehr gebrachte Stoff von gleicher Beschaffenheit als nach dem patentierten Verfahren hergestellt.[14]) Damit ist eine Vertauschung der Beweisrollen eingetreten. Denn dafür, dass der Hersteller ein anderes neues Verfahren angewendet hat, trifft ihn die Beweislast.

---

[12]) § 35 Abs. 2.
[13]) Robolski, Theorie, Seite 208.
[14]) § 35 Abs. 2.

B. Das Gebrauchsmusterschutzgesetz.

§ 9.

Vergleich mit dem Schutz des Gebrauchsmusters.

Der Unterschied von Patentschutz und Musterschutz liegt darin, dass Gegenstände, auf die ein Patent erteilt ist, einen materiellen Nutzen gewähren müssen, Gegenstände des unmittelbaren Gebrauches durch ihre neuen Formen keinen materiellen Nutzen zu gewähren haben. Bei den Mustern und Modellen besteht das Erzeugnis der geistigen Arbeit, welche auch wohl als Erfindung bezeichnet wird, nicht in einem neuen Gebrauchsgegenstande und ebensowenig in einem neuen Produktionsmittel.[1])

Als wesentliche Unterscheidungsmerkmale des Gesetzes betreffend den Schutz von Gebrauchsmustern treten insbesondere folgende hervor. Der Schutz erfolgt ohne besondere Vorprüfung. Daher sind Modelle, welche den Schutz erlangen wollen, bei dem Patentamt schriftlich anzumelden[2]) und es ist eine Nach- und Abbildung beizufügen.[3]) Eine erschöpfende amtliche Bekanntmachung über den Inhalt der Gebrauchsmuster findet nicht statt, es bildet somit die Einsicht und Abschriftnahme die einzige authentische Informationsquelle. Sache des Gerichts muss es sein, die materielle Gültigkeit des Schutzes nach erfolgter Eintragung zu untersuchen.

Unbekannt ist dem Gebrauchsmustergesetz der nach § 11 des Patentgesetzes bestehende Licenz- und Ausführungszwang.

---

[1]) Vergleiche Klostermann, Patentgesetz, Seite 112, 122, 124. Robolski, Theorie, Seite 36: nur ein wirtschaftliches Gut kann Patentschutz erhalten.

[2]) § 2 Gebrauchsmuster. Gesetz vom 1. Juni 1891.

[3]) § 2 Abs. 3 a. a. O.

Die Geschäftsverhältnisse des Patentamtes und die Interessen der Beteiligten berücksichtigend hat das Gesetz Abstand genommen von dem Recht des Vorbesitzes, von der Enteignung aus Gründen des öffentlichen Wohles, wie das Patentgesetz in § 5 vorschreibt.

Auch die Gebühren entsprechen nicht den Gebühren des Patentgesetzes. Die Dauer des Schutzes beträgt abweichend vom Patentgesetz drei Jahre[4]) gegen fünfzehn des Patentgesetzes (§ 7 P. G.). Bei der Anmeldung ist eine Gebühr von fünfzehn Mark zu zahlen[5]) und nur diese allein. Es fehlt somit die Erteilungsgebühr und die Jahresgebühr (§ 8 P. G.) vollständig. Jedoch kann bei Zahlung einer weiteren Gebühr von sechzig Mark vor Ablauf der Schutzfrist eine Verlängerung um weitere drei Jahre nachgesucht werden.[6])

Dagegen herrscht bezüglich der materiell-rechtlichen Bestimmungen betreffs der Neuheit, des Inhaltes und Umfanges des Schutzes, Übertragbarkeit und der Strafe eine vollständige Übereinstimmung mit dem Patentgesetz.[7]) Ebenso ist die Verwaltung des Gebrauchsmusterschutzwesens dem Patentamt übertragen. Es befindet sich dafür eine besondere Anmeldestelle im Patentamt (§ 19 V. O. v. 1. Juni 1891).

Eine Neuerung jedoch die für das Patentwesen von grosser Wichtigkeit ist, hat das Gebrauchsmustergesetz nicht eingeführt, nämlich die Aussetzung der Eintragung und der Bekanntmachung auf eine bestimmte Zeit, wie sie im Patentwesen gesetzlich geregelt ist.[8]) Der Vorteil des Interessenten auch beim Gebrauchsmusterschutz ergibt sich bei Aussetzung

---

[4]) § 8 Abs. 1 Satz 1 G. M. G.

[5]) § 2 Abs. 5 a. a. O.

[6]) § 8 Abs. 1 Satz 2 a. a. O.

[7]) §§ 1, 4, 7, 9 ff. a. a. O.

[8]) Das Bedürfnis nach ähnlichen Einrichtungen ist auch für das Gebrauchsmusterwesen nicht zu leugnen, schon wegen der Unsicherheit der Grenze zwischen Gegenständen des Patent- und des Gebrauchsmusterschutzes. Zweifellos kann ein Gegenstand als Gebrauchsmuster und als Erfindung angesprochen werden. Dem Belieben des Urhebers muss es überlassen bleiben, welche Art des Schutzes er in Anspruch nehmen will. Wählt er beides, sofern es seinen Interessen entspricht, dann muss er

der Eintragung und Bekanntmachung namentlich dann, wenn der deutsche Anmelder in der Lage ist, auf die in Deutschland durch das Gebrauchsmustergesetz geschützten Gegenstände ein Patent im Ausland zu nehmen. Für die Zulassung der Aussetzung auch für das Gebrauchsmusterwesen sind dieselben Grundsätze massgebend wie beim Patentrecht. Denn eine in Deutschland vor der Einreichung der Anmeldung im Auslande erfolgte Bekanntmachung nimmt unter Umständen dem Gegenstande die Neuheit. Andererseits kann es vorkommen, dass, wenn ein Patent in Deutschland vor seiner Erteilung im Ausland eingetragen ist, die Dauer des inländischen Schutzes beeinflusst wird, nämlich in den Ländern, wo der Grundsatz gilt, dass das Erlöschen eines auf denselben Gegenstand erteilten älteren Auslandspatentes das Erlöschen des Patentes zur Folge hat.

Ist das Interesse zweifelhaft, ob Patent oder Gebrauchsmuster, so kann der Anmelder nach der Praxis des Patentamtes von der sogenannten „Eventualanmeldung“ Gebrauch machen.[9])

Der Anspruch der Ausländer auf Teilnahme am deutschen Gebrauchsmusterschutz beruht auf einer anderen Rechtsgrundlage als im Patentrecht. Während nach dem Patentrecht jeder Ausländer Anspruch auf Patentschutz hat, es sei denn, dass der Reichskanzler von der im § 12 Abs. 2 P. G. gegebenen Befugnis Gebrauch gemacht hat, versagt das Gebrauchsmustergesetz den Ausländern grundsätzlich den Anspruch auf den Schutz des Gesetzes.[10]) Der Schutz wird nur

---

aber auch die Patentgebühren und die Gebühren für das Gebrauchsmuster bezahlen und die sofortige Bekanntgabe des zu schützenden Gegenstandes in Kauf nehmen. Vergleiche Seligsohn, a. a. O., Seite 374.

[9]) Vergleiche: Ergänzungsband zum Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen, Berlin 1902, Seite 222. Das Verfahren hat den Vorteil, dass der Anmelder abwarten kann, was aus der Patentanmeldung wird, ohne dass die Priorität für die Gebrauchsmuster-Anmeldung verloren geht. Zustimmend auch: Seligsohn, a. a. O., Seite 374; Robolski, Das Gesetz betreffend den Schutz von Gebrauchsmustern, Berlin 1893, Seite 13.

[10]) § 13 Gesetz betr. den Schutz von Gebrauchsmustern.

gewährt, wenn er den Angehörigen des betreffenden Staates durch eine im Reichsgesetzblatt enthaltene Bekanntmachung ausdrücklich zugestanden ist. Eine besondere Bekanntmachung im Sinne dieser Bestimmung ist bisher nicht ergangen, wird aber durch die im Reichsgesetzblatt bekanntgemachten Staatsverträge ersetzt, durch welche die Gegenseitigkeit verbürgt ist.[11])

---

[11]) Das Patentamt steht allerdings auf dem Standpunkte, dass die Eintragung von Gebrauchsmustern für Ausländer erfolgt, ohne dass zu prüfen ist, ob die Voraussetzungen vorliegen, unter denen der Ausländer den Schutz des Gesetzes in Anspruch nimmt. Vergleiche Ergänzungsband Seite 220. Robolski, a. a. O., Seite 58 f., will dem Ausländer nur dann den Schutz gewähren, wenn nach einer Bekanntmachung im Reichsgesetzblatt deutsche Gebrauchsmuster in dem betreffenden Auslandsstaate geschützt werden. Die Entscheidung soll hierüber den ordentlichen Gerichten zustehen. Seligsohn, a. a. O., Seite 425, schliesst sich der Ansicht des Patentamtes an, die für die allein richtige anzusehen ist. Denn nur sie entspricht dem Geschäftsgange des Patentamtes. Ob aber durch die Eintragung ein rechtswirksamer Schutz zustande gekommen ist, muss nichtsdestoweniger von der Erfüllung des § 13 G. M. G. abhängig gemacht werden.

Lebenslauf.

Geboren wurde ich in Schneidemühl, Kreis Kolmar, Provinz Posen, am 26. Juli 1874 als Sohn des Eisenbahnarbeiters Joseph Schlachcikowski und seiner Ehefrau Klara, geb. Schäfer.

Mit sechs Jahren besuchte ich die katholische Volksschule und zog ein Jahr darauf mit meinen Eltern nach Amerika. Nach kurzem Aufenthalte kehrten meine Eltern wieder nach Deutschland zurück. Ich besuchte hierauf bis zu meiner erfolgten Entlassung im September 1888 wieder die Volksschule in Schneidemühl.

Die ungünstige Vermögenslage meiner Eltern zwang mich, Stellung zu suchen. Ich trat beim Rechtsanwalt und Notar Dr. Glass in Schneidemühl als Schreiber ein, blieb in dieser Stellung ein Jahr und schied 1890 aus dieser Stellung.

Von 1890 — 1893 erlernte ich beim Schlossermeister A. Kühn in Schneidemühl die Schlosserei und begab mich nach bestandener Gesellenprüfung auf die Wanderschaft. —

Nach München gekommen, arbeitete ich fast zwei Jahr als Geselle in der damaligen Hofschlosserei von Carl Moradelli (jetzt Ciessling u. Moradelli).

Durch Vermittelung des hochherzigen und edlen Gesellenvereinspräses Joh. Bapt. Mayr in München wurde ich Neujahr 1895 bei den P. P. Franziskanern in Landshut (Niederbayern) aufgenommen, um für das Gymnasium vorbereitet zu werden. —

Nach einundeinhalbjähriger Vorbereitung bestand ich am 18. September 1896 die Prüfung für die siebente Klasse (Obersecunda) des Landshuter Gymnasiums. Das Gymnasium besuchte ich daselbst als Schüler der siebenten und achten Klasse. Am 27. Dezember 1896 wurde ich mit dem Habitus der Franziskaner bekleidet und auch tonsiert.

Meinungsverschiedenheiten und Ansichten, die denen der Obern entgegengesetzt waren, veranlassten am 14. Juli 1898 meinen Austritt aus dem Kloster. —

In München besuchte ich sodann vom Herbste 1898 bis Juli 1899 die neunte Klasse (Oberprima) des Luitpold-Gymnasiums und wurde am 14. Juli 1899 mit dem Reifezeugnis entlassen.

Im Herbst 1899 bezog ich die Universität Breslau und studierte bei folgenden Professoren und Dozenten: Brie, Bruck, Dahn, Fischer, Gretner, Jacobi, Jörs, Kükenthal, Leonhard, Naendrup, Schott, Sdralek, Sombart, Stern, Wolf und Volz.

Am 20. November 1902 bestand ich das Referendarexamen und wurde am 12. Dezember 1902 als Referendar beim Amtsgericht in Neumarkt i. Schl. vereidigt.

Thesen.

1. Der Nichtgebrauch der deutschen Sprache vor Gericht bei gerichtskundiger Kenntnis derselben ist eine Ungebühr im Sinne des § 179 G. V. G.
2. Der Intestaterbe hat keinen Anspruch auf den ausserordentlichen Pflichtteil des B. G. B. §§ 2325 und 2329.
3. Es empfiehlt sich, die vom Staate ins Leben gerufenen Innungen auf dem Wege der Gesetzgebung in freie Genossenschaften umzuwandeln.